

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung des givve® Kartenprogramms durch die PL Gutscheinsysteme GmbH und die Ausgabe der givve® Cards durch die DiPocket UAB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten. Abschnitt I regelt die Rechtsbeziehung zwischen der PL Gutscheinsysteme GmbH und dem Kunden (nachfolgend „**Kunde**“) in Bezug auf die Bereitstellung des givve® Kartenprogramms. Abschnitt II regelt die Rechtsbeziehung zwischen der DiPocket UAB und dem Kunden hinsichtlich der Ausgabe der givve® Cards. Abschnitt III enthält die Allgemeinen Nutzungsbedingungen, die der Kunde mit den Kartenhaltern hinsichtlich der Nutzung der givve® Card vereinbart.

Vertragsschluss: Die in Katalogen, Anzeigen und Internetseiten enthaltenen Angaben sind freibleibend und unverbindlich und stellen kein Angebot von givve® oder DiPocket dar. Der Vertragsschluss erfolgt zwischen givve® / DiPocket und dem Kunden. Der Kunde gibt durch Übersendung des Kartenbestellformulars ein verbindliches Angebot ab. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass givve® das Angebot im eigenen Namen und im Namen von DiPocket annimmt.

Die PL Gutscheinsysteme GmbH, Ainmillerstraße 11, 80801 München, Deutschland (nachfolgend „**givve®**“) hat eine Lösung entwickelt, die es Kunden ermöglicht, Dritten (nachfolgend „**Kartenhalter**“) givve® Cards zur Nutzung zu überlassen. givve® ist der Programmbetreiber und als E-Geld-Agent von DiPocket Distributor der givve® Cards.

DiPocket UAB, Lvivo str. 25-104, LT-09320 Vilnius, Republik Litauen, (nachfolgend „**DiPocket**“ oder „**Emittent**“) ist Ausgeber der givve® Cards und des den givve® Cards zugeordneten E-Gelds. DiPocket ist ein E-Geld-Institut und registriert bei der Bank von Litauen unter der Lizenznummer 75.

Sofern der Kunde die givve® Cards für die Erreichung bestimmter steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Zwecke (z.B.

Zuwendung von Sachbezug) nutzen möchte, ist folgender Hinweis zu beachten:

givve® und DiPocket erbringen keine steuerrechtliche und auch keine sozialversicherungsrechtliche Beratung. givve® und DiPocket raten dem Kunden dringend, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen rund um den Einsatz der givve® Card durch einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Zudem raten givve® und DiPocket dazu, vor der Nutzung der givve® Card eine Anrufungsauskunft bei dem zuständigen Finanzamt einzuholen. givve® und DiPocket übernehmen keine Haftung, wenn der Kunde intendierte steuerliche oder sozialversicherungsrechtlichen Folgen mit der givve® Card nicht erreicht (z.B. Nichtanerkennung der givve® Card als Sachbezug).

Abschnitt I

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Abschnitt I der AGB regelt die Vertragsbeziehung zwischen givve® und dem Kunden hinsichtlich der Bereitstellung des givve® Kartenprogramms und der damit verbundenen Leistungen. givve® und der Kunde werden jeweils als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

(2) givve® sorgt dafür, dass der Kunde mit DiPocket einen Vertrag über die Ausgabe von givve® Cards (siehe Abschnitt II und III der AGB) zu den mit givve® vereinbarten Konditionen abschließen kann. Die givve® Card ist eine Guthabenkarte der Kreditkartenorganisation Mastercard®, die der Kunde den Kartenhaltern zur Nutzung überlassen kann. givve® stellt die vom Emittenten ausgegebenen Karten dem Kunden zur

Verfügung und betreibt das Kartenprogramm operativ.

(3) Je nach Konfiguration weist die givve® Card unterschiedliche Funktionalitäten und Beschränkungen auf.

(4) Der Kunde sichert zu, dass er kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist. givve® schließt keine Verträge mit Verbrauchern.

§ 2 Definitionen

Folgende Begriffe und Ausdrücke haben folgende Bedeutungen:

(1) Anwendbare Bestimmungen steht für alle auf eine Partei anwendbaren Gesetze, Vorgaben und Richtlinien.

(2) Aufladung ist die Übertragung von finanziellen Mitteln auf eine bestimmte Karte sowie die nachträgliche Erhöhung dieses Betrages durch den Kunden, wodurch der Betrag festgelegt wird, welcher einem einzelnen Kartenhalter bei der Kartennutzung zur Verfügung steht.

(3) Customer Due Diligence (CDD) ist die Überprüfung der Identität der Kunden, der Organe, wirtschaftlich Berechtigten gemäß GwG sowie zukünftiger und bestehender Kartenhalter, je nach Erfordernis und im Einklang mit den jeweils aktuellen anwendbaren Bestimmungen, Regelungen und Gesetzen, insbesondere mit den Bestimmungen des GwG.

(4) Gebühren sind die Entgelte und Aufwendungen, die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kartenprogramms gemäß dem Bestellformular sowie nach Maßgabe dieses Abschnitts I der AGB zahlbar sind.

(5) Karte oder givve® Card bedeutet jede Art von Medium zur Speicherung von Werten, einschließlich Prepaid-Karten/Guthabekarten, ferner jede Art von Medium für die Zahlung und den Zugang zu Konten, die im Rahmen des Kartenprogramms ausgegeben werden.

(6) Kartenhalter ist eine natürliche Person, der durch den Kunden eine Karte nach Maßgabe des Abschnitts III der AGB bereitgestellt wird.

(7) Kartenprogramm steht für die Gesamtheit der dem Kunden von givve® bereitgestellten Karten und sämtliche begleitenden Leistungen, die givve® dem Kunden nach diesem Abschnitt I der AGB zur Verfügung stellt (insbesondere zur Einrichtung, zum Betrieb, zur Aufladung und sonstigen Nutzung).

(8) Ladeauftrag ist die Aufforderung des Kunden zur Aufladung der Karten.

(9) Nutzungsbedingungen für den Kartenhalter steht für die vertragliche Vereinbarung, die zwischen dem Kunden und dem Kartenhalter zu schließen ist und die Kartennutzung durch den Kartenhalter regelt. Die Nutzungsbedingungen sind in Abschnitt III geregelt.

§ 3 givve® Card für Sachbezug

(1) Sofern der Kunde die givve® Card zur Gewährung von Sachbezug nutzen möchte, wird die givve® Card in ihrer Einsetzbarkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Unterabsätze (a) und (b) beschränkt.

(a) Mit der givve® Card kann der Kartenhalter ausschließlich Waren und Dienstleistungen erwerben. Die givve® Card kann nicht für den Erwerb von Devisen, Kryptowährungen und sonstigen Geldsurrogaten eingesetzt werden. Die givve® Card hat keine Barauszahlungsfunktion. Der Kartenhalter kann mit der givve® Card auch keine Geldbeträge überweisen. Der givve® Card ist keine IBAN zugeordnet. Eine Teilnahme am allgemeinen Zahlungsverkehr ist mit der givve® Card somit nicht möglich. Die givve® Card kann nicht als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden.

(b) Die givve® Card wird nach Vorgabe des Kunden zudem technisch so eingerichtet, dass mit ihr nur Waren bzw. Dienstleistungen aus ausschließlich **einem** Bereich, der drei folgenden grundsätzlichen Beschränkungsarten erworben werden können:

- Die givve® Card ist ausschließlich bei Akzeptanzstellen einsetzbar, die in einer bestimmten Region in Deutschland liegen.
- Die givve® Card ist ausschließlich in den inländischen Akzeptanzstellen einer Gruppe von

Händlern mit einheitlichem Marktauftritt einsetzbar.

- Die givve® Card ist ausschließlich in den inländischen Akzeptanzstellen eines Händlers für seine eigene Produktpalette einsetzbar.

(2) Die givve® Card ist erst aufladbar, wenn ihre Einsetzbarkeit demgemäß beschränkt wurde.

§ 4 givve® Card für den Bezug staatlicher Zuwendungen

Sofern der Kunde die givve® Card zur Gewährung von staatlichen Zuwendungen an Leistungsempfänger nutzen möchte, wird die givve® Card in ihrer Einsetzbarkeit insbesondere nach Maßgabe der nachfolgenden Unterabsätze (a) und (b) beschränkt.

(a) Die Einsetzbarkeit der givve® Card ist je nach Vorgabe des Kunden beschränkt auf ein bestimmtes Einsatzgebiet (z.B. Deutschland, Bundesland oder Landkreis).

(b) Die givve® Card kann je nach Vorgabe des Kunden über eine Barauszahlungsfunktion verfügen, über die der Kartenhalter sich an Geldautomaten und/oder bei bestimmten Händlern, die diesen Service anbieten, Bargeld auszahlen lassen kann.

§ 5 givve® Card für Essenszuschuss

(1) Sofern der Kunde die givve® Card zur Gewährung von arbeitstäglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten (nachfolgend „**Lunch-Setup**“) nutzen möchte, wird die givve® Card in ihrer Einsetzbarkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Unterabsätze (a), (b), (c) und (d) beschränkt:

(a) Mit der givve® Card kann der Kartenhalter ausschließlich bestimmte Waren und Dienstleistungen erwerben. Die givve® Card kann nicht für den Erwerb von Devisen, Kryptowährungen und sonstigen Geldsurrogaten eingesetzt werden. Die givve® Card hat keine Barauszahlungsfunktion. Der Kartenhalter kann mit der givve® Card auch keine Geldbeträge überweisen. Der givve® Card ist keine IBAN zugeordnet. Eine Teilnahme am allgemeinen

Zahlungsverkehr ist mit der givve® Card somit nicht möglich. Die givve® Card kann nicht als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden.

(b) Die givve® Card ist in räumlicher Hinsicht auf den Postleitzahlenbezirk des Arbeitsortes und der unmittelbaren angrenzenden zweistelligen Postleitzahlenbezirke beschränkt. Die givve® Card ist zudem technisch auf Gastronomiebetriebe und teilnehmende Lebensmittelgeschäfte beschränkt.

(c) Die givve® Card darf ausschließlich für den Erwerb von je einer Mahlzeit pro Arbeitstag nach näherer Maßgabe der Nutzungsbedingungen laut Abschnitt III eingesetzt werden. Die givve® Card darf nicht für den Erwerb von Tabakwaren, hochprozentigen alkoholischen Getränken und Non-Food-Artikeln genutzt werden.

(d) Die givve® Card trägt auf der Vorderseite ein Piktogramm, welches die givve® Card als Lunch Card identifiziert. Auf der Rückseite trägt die givve® Card einen Hinweis auf die Webseite von givve®, auf der die Beschränkungen dargestellt werden.

(2) Im Lunch-Setup erhält der Kunde monatlich eine Abrechnungsdatei. Diese Datei enthält je Kartenhalter: Tag und Betrag der Aufladungen des Kunden, Tag und Betrag der Transaktionen des Kartenhalters (dabei werden zeitlich zusammenhängende Transaktionen zu einer Transaktion zusammengefasst), für jede Transaktion des Kartenhalters den den Zuschuss übersteigenden Betrag (Eigenanteil des Kartenhalters), den ermittelten geldwerten Vorteil je Mahlzeit und als Monatssumme sowie den am Monatsende verbleibenden Guthabenstand und die verbleibende Anzahl der noch nicht verbrauchten Zuschüsse.

(3) Hinweis: Dem Kunden wird empfohlen, die Einzelheiten der Gewährung arbeitstäglicher Zuschüsse zu Mahlzeiten in einer gesonderten Vereinbarung mit den Arbeitnehmern zu regeln.

§ 6 Leistungen von givve®

(1) Beschaffung der Karten: givve® erbringt gegenüber dem Kunden die Beschaffung der Karten, die Konfiguration der Karte insbesondere in Bezug auf die Beschränkungen der

Einsatzmöglichkeiten der Karte sowie ggf. die individuelle Gestaltung der Karten nach den Designvorgaben von givve®.

(2) Versand der Karten: Darüber hinaus übernimmt givve® den Versand der Karten an den Kunden mit Hilfe eines Logistik- bzw. Transportdienstleisters. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung und des Missbrauchs der Karten geht mit der Übergabe von givve® oder einem von givve® beauftragten Dritten an die Transportperson auf den Kunden über.

(3) Erstmalige Leistung durch givve®: Die Einrichtung der Karten und der Versand der Karten erfolgt innerhalb von 15 Werktagen nach Vertragsschluss.

(4) Bereitstellung eines Guthabenportals: givve® stellt auf der Website <https://card.givve.com/login> ein Online-Guthabenportal zur Nutzung durch die Kartenhalter nach Maßgabe dieses Abschnitts I der AGB zur Verfügung. Nach freiem Ermessen kann givve® den Zugang zum Guthabenportal auch über mobile Anwendungen (z.B. Android- oder iPhone-Apps) zulassen. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf den Zugang zum Guthabenportal über mobile Anwendungen.

(5) Bereitstellung eines Businessportals: givve® stellt auf der Website <https://b2b.givve.com/login> ein Online-Businessportal zur Kartenverwaltung bereit.

(6) Aufladung der Karten durch givve®: givve® veranlasst im Rahmen der vom Emittenten vorgegebenen Limite die Aufladung der Karten nach den Anweisungen des Kunden.

(7) Weitergehende Pflichten: Die Pflichten von givve® sind in diesem Abschnitt I der AGB geregelt. Es bestehen keine darüber hinausgehenden Leistungspflichten seitens givve®. Die Leistungen von givve® erstrecken sich insbesondere nicht auf die Einsatzfähigkeit der Karten in technischen Geräten, wie etwa Zahlungsterminals.

(8) Der Emittent kann givve® als seinen Erfüllungsgehilfen im Rahmen des Rücktauschs von Kartenguthaben einschalten. Pflichten von givve® gegenüber dem Kunden entstehen dadurch nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch des

Kunden gegenüber givve® auf Rücktausch und Auszahlung von Kartenguthaben. Der Rücktauschanspruch des Kunden besteht ausschließlich gegenüber dem Emittenten.

§ 7 Nutzung des Guthabenportals

(1) Funktionalitäten: Im Guthabenportal können die Kartenhalter ihre Transaktionshistorie und das jeweils tagesaktuelle Kartenguthaben (einschließlich verfügbarer und geblockter Beträge) einsehen, soweit die zugrundeliegenden Transaktionen zuvor vom Mastercard®-Netzwerk an givve® übertragen wurden.

(2) Keine weitergehenden Funktionalitäten: givve® ist nicht verpflichtet, im Guthabenportal darüber hinausgehende Funktionalitäten zur Verfügung zu stellen. Das Guthabenportal dient insbesondere nicht der Ausführung von Zahlungsvorgängen.

(3) Nutzungsrecht:

(a) Der Kunde erhält am Guthabenportal das einfache, nicht unterlizenzierbare und (mit Ausnahme an die Kartenhalter) nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(b) Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf den Zugang der Kartenhalter zum Guthabenportal auf den Servern von givve®. Soweit dem Kunden vorstehend nicht ausdrücklich Nutzungsrechte eingeräumt werden, stehen ihm diese nicht zu.

(4) Verfügbarkeit:

(a) givve® schuldet während der Betriebszeit (Montag bis Freitag 7-20 Uhr) eine Verfügbarkeit des Guthabenportals am Übergabepunkt (Schnittstelle zum Internet des Servers, in dem das Guthabenportal gehostet wird) von 95 % im Monatsmittel. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die Möglichkeit der vertragsgemäßen Nutzung des Guthabenportals am Übergabepunkt. givve® schuldet nur den webbasierten Zugang zum Guthabenportal, jedoch nicht den Zugang über mobile Anwendungen (z.B. Android- oder iPhone-Apps).

(b) Das Guthabenportal gilt auch als verfügbar bei Störungen an nicht von givve® oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen, der für die Ausführung des Gutscheinportals erforderlichen technischen Infrastruktur oder des Internets sowie bei Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht von givve® oder einem seiner Erfüllungsgehilfen (mit)verursacht sind und geplanten Nichtverfügbarkeiten nach Absatz (4) (c).

(c) givve® ist berechtigt, zur Wartung, Pflege, Datensicherung und aufgrund sonstiger Arbeiten am Guthabenportal und/oder dem Server, eine geplante Nichtverfügbarkeit des Guthabenportals und/oder des Servers einzurichten. Eine solche geplante Nichtverfügbarkeit wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens einer Woche angekündigt und sollte in der Regel zu nutzungsarmen Zeiten (Montag bis Freitag zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Wochenenden und bundeseinheitlichen Feiertagen) erfolgen. Eine Vorankündigung durch givve® ist bei dringend erforderlichen Arbeiten, z.B. zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, nicht erforderlich. Während der geplanten Nichtverfügbarkeit besteht kein Rechtsanspruch des Kunden zur Nutzung des Guthabenportals und/oder des Servers. Nutzt der Kunde das Guthabenportal und/oder den Server während der geplanten Nichtverfügbarkeit dennoch, besteht für diesen kein Anspruch auf Mangelhaftung oder Schadensersatz im Falle einer Leistungsreduzierung oder -einstellung.

(5) Zugriff auf das Guthabenportal: Die Kartenhalter benötigen für den Zugriff auf das bereitgestellte Guthabenportal eine Internetverbindung sowie einen aktuellen Browser der Typen Chrome oder Firefox. Eine Unterstützung anderer Browser sichert der Anbieter nicht zu. Ferner wird entsprechende Hardware benötigt (z.B. internetfähiges Endgerät), welche in der Lage ist, die vorbenannten Browser zu betreiben. Der Kunde sichert zu, dass er auf das Guthabenportal nur auf Grundlage dieses Abschnitts I der AGB und über die von givve® bereitgestellten Schnittstellen zugreift. Der Kunde wird zudem keine Sicherheitsmaßnahmen, die givve® zum Schutz des Guthabenportals und Anwendungsdaten ergriffen hat, umgehen.

(6) Mängelanzeige: Ferner ist der Kunde verpflichtet, Mängel an Vertragsleistungen, insbesondere ihm bekannte Mängel des

Guthabenportals, givve® unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar.

(7) Sperrung durch givve®: Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen, behält sich givve® das Recht vor, den Zugang des Kunden bzw. Kartenhalters vorübergehend oder dauerhaft zu sperren. Im Falle der vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung sperrt givve® die Zugangsberechtigung und benachrichtigt den Kunden hierüber. Weitergehende Ansprüche seitens givve® bleiben unberührt.

(8) Änderungen am Guthabenportal durch givve®: givve® ist berechtigt, gestalterische, funktionale oder technische Optimierungen am Guthabenportal vorzunehmen, soweit solche Änderungen nicht die vertraglich geschuldete Leistung beeinträchtigt.

(9) Das Guthabenportal einschließlich der zugrundeliegenden Technologie und Software bleibt (geistiges) Eigentum von givve®. Alle urheberrechtlichen Schutz- und Verwertungsrechte liegen ausschließlich bei givve®.

§ 8 Nutzung des Businessportal

(1) Der Kunde erhält Zugang zum Businessportal, in dem er die givve® Cards verwalten kann.

(2) Der Kunde erhält am Businessportal das einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Recht, das Businessportal zu nutzen.

(3) In Bezug auf die Verfügbarkeit gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(4) Änderungen am Businessportal durch givve®: givve® ist berechtigt, gestalterische, funktionale oder technische Optimierungen am Businessportal vorzunehmen, soweit solche Änderungen nicht die vertraglich geschuldete Leistung beeinträchtigt.

(5) Das Businessportal einschließlich der zugrundeliegenden Technologie und Software bleibt (geistiges) Eigentum von givve®. Alle urheberrechtlichen Schutz- und Verwertungsrechte liegen ausschließlich bei givve®.

§ 9 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

(1) Kartenbestellung (card order): Als Gegenleistung für die Beschaffung und Einrichtung der Karten verpflichtet sich der Kunde, die im Bestellformular aufgeführte Vergütung zu zahlen. Sämtliche darin genannten Preise beruhen auf den Anforderungen zur Implementierung des Kartenprogramms, welche der Kunde givve® bei der Kartenbestellung zur Verfügung stellt. Soweit diese Angaben verändert werden, behält sich givve® eine angemessene Nachkalkulation vor. Die Zahlung der Karten erfolgt durch gesonderte Rechnungsstellung durch givve® nach Beauftragung der Kartenproduktion. Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

(2) Kartenpreise für Neu-, Ersatz- und Folgekarten: Wenn givve® vom Kunden aufgefordert wird, dem Kunden oder einem Kartenhalter eine neue Karte auszustellen (gleich aus welchem Grund), berechnet givve® dem Kunden den vereinbarten Kartenpreis, ggf. zzgl. weiterer vereinbarter Gebühren (z.B. Versandgebühren).

(3) Ladeauftrag (load order): Bevor eine Aufladung der Karten durch givve® veranlasst wird, muss der Kunde den vollständigen Ladebetrag für alle aufzuladenden Karten zuzüglich der mit givve® vereinbarten Gebühren an givve® gezahlt haben. Die Veranlassung der Aufladung erfolgt unverzüglich, nachdem die vollständige Zahlung bei givve® eingegangen ist und vorbehaltlich einer zweifelsfreien Zuordnung der Zahlung zu einem Ladeauftrag. In der Regel erfolgt die Aufladung innerhalb von zwei Werktagen nach Zahlungseingang (Banklaufzeiten kommen hinzu).

(4) Rücktausch: Für den Rücktausch durch DiPocket berechnet givve® - sofern nichts anderes vereinbart ist - eine Servicegebühr in Höhe von 10 EUR pro entladener Karte. givve® ist berechtigt, die Servicegebühr vom Rücktauschbetrag in Abzug zu bringen. Der Kunde erhält einen Rechnungsbeleg, der die Servicegebühr, die geschuldete Umsatzsteuer darauf sowie die Rücktauschbeträge enthält.

(5) Verwaltung abgelaufener Karten: Für Leistungen im Zusammenhang mit abgelaufenen Karten ist givve® berechtigt, ein monatliches Verwahrentgelt in Höhe von 3 EUR pro abgelaufener Karte zu

erheben. Das Verwahrentgelt wird den betroffenen Kartenkonten belastet. Das Verwahrentgelt kann erstmals ab dem dritten Kalendermonat erhoben werden, nachdem die Karte abgelaufen ist. Das Verwahrentgelt wird so lange erhoben, bis sich kein Kartenguthaben mehr auf den abgelaufenen Karten befindet. Die mit dem Verwahrentgelt entgohlenen Leistungen umfassen (i) vierteljährliche Information des Kunden über neu abgelaufene Karten, (ii) Bereitstellung einer Funktion zum Transfer von Kartenguthaben auch nach Ablauf der Karte auf eine erworbene Folgekarte, (iii) Nutzung des Guthabenportals durch den Kartenhalter auch für abgelaufene Karten, insb. die Bereitstellung historischer Transaktionsübersichten auch nach Ablauf der Karten.

(6) Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

(7) Zahlungsmodalitäten: Sämtliche Zahlungen sind auf das von givve® im Rahmen des Bestellprozess benannte Konto zu zahlen. Der Kunde kann zwischen einer Bezahlung per Einzelüberweisung und Zahlung per SEPA-Firmenlastschrift wählen. Im Fall einer Bezahlung per Einzelüberweisung muss der Kunde seine Kundennummer sowie die jeweilige Bestell- bzw. Rechnungsnummer angeben, damit givve® seine Überweisung zweifelsfrei einer konkreten Kartenbestellung bzw. einem konkreten Ladeauftrag zuordnen kann. Der Kunde hat keinen Zinsanspruch auf die an givve® gezahlten Beträge.

(8) Rechnung per E-Mail: givve® ist berechtigt, sämtliche Rechnungen ausschließlich in Textform an die ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse des Kunden zu versenden.

(9) Der Kunde ist zum Ersatz von Aufwendungen verpflichtet, soweit dies vereinbart ist.

(10) Aufrechnung: Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von givve® aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

(11) Abweichende Regelungen: Der Kunde kann in Einzelfällen abweichende Abreden zur Zahlungsabwicklung mit givve® treffen; diese erfordern eine Vereinbarung in Textform (z.B. per E-Mail).

§ 10 Verpflichtungen des Kunden

(1) Kontakt von givve® mit den Kartenhaltern: givve® ist befugt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen AGB, zum Betrieb des Kartenprogramms und zur Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften, jederzeit direkten Kontakt zu den Kartenhaltern aufzunehmen. Der Kunde hat die hierfür notwendigen Einverständnisse bei den Kartenhaltern einzuholen.

(2) Zugang zum Guthabenportal: givve® stellt für jeden Kartenhalter Informationen zur Anmeldung im Guthabenportal von givve® zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche zu diesen Zwecken an die Kartenhalter adressierten Schreiben ungeöffnet an die Kartenhalter weiterzureichen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Kartenhalter, bevor sie die Karte nutzen, auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für Kartenhalter (vgl. Abschnitt III der AGB) und insbesondere auf die Einhaltung etwaiger Beschränkungen der givve® Card zu verpflichten und dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen eingehalten werden.

(4) Untersuchungs- und Rügepflicht: Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm gelieferten Karten unverzüglich nach Zugang bei ihm mit den Lieferdokumenten abzugleichen und zu untersuchen. Etwaige Mängelrügen hat der Kunde unverzüglich, jedenfalls innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen, nach Zugang der Karten bei ihm gegenüber givve® zu erheben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt dies als Genehmigung der Karten durch den Kunden. Dem Kunden stehen wegen eines nicht bzw. nicht rechtzeitig gerügten Mangels keine Rechte (insbesondere keine Nacherfüllungs- oder Gewährleistungsrechte) gegenüber givve® zu. Die zuvor genannten Rechtsfolgen der unterlassenen Mängelanzeige gelten nicht, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt mit den zuvor genannten Rechtsfolgen der unterlassenen Mängelanzeige. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn der Mangel arglistig von givve® verschwiegen wurde.

(5) Prüfung der steuer-, abgaben- und arbeitsrechtlichen Vorgaben: Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Nutzung des Kartenprogramms im Einklang mit allen für ihn und die Kartenhalter jeweils einschlägigen steuer-, abgaben- und arbeitsrechtlichen Vorgaben erfolgt. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die für den gewählten Einsatzzweck zu leistenden Steuern und Abgaben vollständig, rechtzeitig und korrekt an das zuständige Finanzamt abgeführt werden.

(6) Customer Due Diligence: Der Kunde wirkt bei seiner geldwäscherechtlichen Identifizierung mit. Der Kunde befolgt die von givve® festgelegten CDD-Anforderungen.

(7) Kooperationspflicht: Der Kunde wird auf die Interessen von givve® Rücksicht nehmen. Er verpflichtet sich, givve® alle zur Durchführung des Kartenprogramms erforderlichen Informationen unverzüglich mitzuteilen und givve® nach Maßgabe dieses Abschnitts I der AGB bei der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben zu unterstützen. Insbesondere wird der Kunde auf Anfrage durch givve® unverzüglich korrekte und umfassende Informationen zur CDD oder sonstigen Pflichtverletzungen mitteilen und sämtliche Mitteilungen erforderlichenfalls im zumutbaren Umfang belegen.

(8) Kartenlayout: Der Kunde muss givve® für die Gestaltung des Karten-Layouts die Dateien, Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die sich nach den Design-Vorgaben von givve® ergeben. Das gewünschte Kartenlayout wird erst nach Überprüfung und Freigabe durch den Kunden in Auftrag und Produktion gegeben. § 5 Abs. (1) (d) bleibt unberührt.

(9) Bis zur Aushändigung an den Kartenhalter schützt der Kunde erhaltene Karten und die zur Nutzung der Karten übermittelten Daten vor dem Zugriff Unberechtigter.

(10) Transaktionshistorie: givve® wird den Kartenhaltern die Transaktionshistorie über eine Webseite, eine mobile App oder ähnliche Medien zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt sicher, dass die Kartenhalter wissen, wie sie ihre Transaktionshistorie prüfen können, damit auffällige Transaktionen (wie z. B. Kartenmissbrauch) schnell

festgestellt werden und der Kunde givve® unverzüglich darüber informieren kann.

(11) Vernichtung von Karten: Der Kunde vernichtet Karten nur, wenn er von givve® eine diesbezügliche ausdrückliche Anweisung erhält. Wenn der Kunde oder ein Kartenhalter eine Karte vernichtet, ohne dass der Kunde von givve® dazu aufgefordert wurde, trägt der Kunde die Kosten für eine Ersatzkarte.

§ 11 Urheber-, Marken- und sonstige Immaterialgüterrechte

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, ganz oder teilweise gesetzlich (z.B. durch das Urheber-, Marken-, Patent-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrecht) geschützte Logos, Grafiken, Websiteinhalte, Software, Texte, Datenbanken oder sonstige Inhalte, deren Rechteinhaber givve® ist, zu verwenden, soweit dies dem Kunden nicht im Rahmen dieses Abschnitts I der AGB ausdrücklich gestattet ist oder zur vertragsgemäßen Nutzung der Karten erforderlich ist. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Stellt der Kunde zur Individualisierung der Karte oder sonstiger Waren z. B. Zeichnungen, Muster oder andere Vorlagen zur Verfügung, so trifft den Kunden die alleinige Prüfungspflicht, ob hierdurch Urheber-, Marken- oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Führt die Verwendung der Vorlagen des Kunden zu einer Verletzung von Schutzrechten Dritter, so verpflichtet der Kunde sich, givve® von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen sowie etwaige Anwaltskosten und sonstige Kosten für die Verteidigung gegen die außergerichtliche und gerichtliche Inanspruchnahme von givve® durch Dritte zu erstatten.

§ 12 Datenschutz

(1) Rechtsgrundlagen: Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kartenhalter zur Erfüllung dieser AGB und der Nutzungsbedingungen für Kartenhalter auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. –

soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kartenhalter der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung dient – auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO erfolgt. Bei den danach im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages notwendigerweise zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Kartenhalter handelt es sich um personenbezogene Daten,

(a) die im Rahmen der CDD-Anforderungen erhoben werden;

(b) die erforderlich sind, damit givve® eine Karte erstellen, personalisieren und/oder aufladen kann;

(c) die erforderlich sind, damit Karten direkt an die Kartenhalter gesendet werden können; und/oder

(d) die givve® benötigt, um seinen Kundenservice auszuführen.

(2) Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit: Die Parteien gehen des Weiteren übereinstimmend davon aus, dass jede Partei im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kartenhalter im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages jeweils eigenständiger Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist und somit gemäß den anwendbaren Bestimmungen und insbesondere der DSGVO eigenständige gesetzliche Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten der Kartenhalter hat. In diesem Rahmen verpflichtet der Kunde sich, alle erforderlichen Nachweise zu erwirken und die erforderlichen Zustimmungen der Kartenhalter (insbesondere zu den Nutzungsbedingungen des Kartenhalters) einzuholen, um es givve® zu ermöglichen, die personenbezogenen Daten der Kartenhalter für den Betrieb des Kartenprogramms zu verwenden, die anwendbaren Bestimmungen sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und diese AGB einzuhalten. Auf Anfrage von givve® hin, hat der Kunde im zumutbaren Umfang Belege für diese Offenlegungen und Zustimmungen vorzulegen. Des Weiteren verpflichtet der Kunde sich, die Kartenhalter spätestens bei Erhebung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages über die Verarbeitung ihrer Daten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß zu informieren; in diesem Zusammenhang verpflichtet der Kunde sich auch, den Kartenhaltern die von givve® vorgegebenen Datenschutzhinweise zur

Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kartenhalter im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Zum Zwecke dieses § 11 tragen die Begriffe „Datenverarbeiter“, „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ die Bedeutung, die ihnen in den einschlägigen datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften zugewiesen wird.

(3) Verarbeitungszwecke: Der Kunde erkennt an, dass durch givve® eine Verarbeitung der Kartenhalterdaten, einschließlich der im Rahmen der CDD-Anforderungen erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt:

(a) Zum Zwecke der Einhaltung anwendbarer Bestimmungen.

(b) Um Karten zu erstellen, zu personalisieren und/oder aufzuladen.

(c) Um den Kundenservice auszuführen.

(d) Um das Kartenprogramm zu betreiben und dass givve® bezüglich dieser Zwecke auch als Datenverantwortlicher agiert.

givve® verarbeitet die personenbezogenen Daten der Kartenhalter ausschließlich zu diesen Zwecken und nur in dem Umfang, wie dies zu den genannten Zwecken erforderlich ist.

(4) Information: Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich und vollumfänglich darüber zu informieren, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Kartenhalter im Zusammenhang mit deren Verarbeitung zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages feststellen.

(5) Betroffenenrechte: Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Kartenhalter ihr gegenüber eines seiner Betroffenenrechte nach Art. 15 bis 21 DSGVO geltend macht. Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei bei der Erfüllung von deren gesetzlichen Pflichten im Hinblick auf die Erfüllung von Betroffenenrechten gemäß Kapitel III der DSGVO zu unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(6) Maßnahmen zur Datensicherheit: Jede Partei beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gemäß Art 32 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 DSGVO. Jede Partei wird alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Standes der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere Maßnahmen, mit denen eine angemessene Pseudonymisierung und Verschlüsselung gewährleistet werden kann sowie Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Maßnahmen, die die Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen gewährleisten. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, wird jede Partei die implementierten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

§ 13 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) Vertrauliche Informationen sind unabhängig von ihrer Form, neben den ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen, alle finanziellen, technischen, technologischen, wirtschaftlichen, strategischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsabläufe betreffenden Informationen einer Partei, die der jeweils anderen Partei im Rahmen der Durchführung des Kartenprogramms nach Maßgabe dieses Abschnitts I der AGB offenbart werden und an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

(2) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch eine der Parteien bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde.

(3) Im Zweifel sind Informationen, die gegenüber einer der Parteien offenbart werden – bis zur einvernehmlichen Klärung beider Parteien – als vertraulich zu behandeln.

(4) Jede Partei bleibt „Inhaber“ i.S.d. § 2 Nr. 2 GeschGehG der vertraulichen Informationen, die im Rahmen dieses Abschnitts I der AGB gegenüber der jeweils anderen Partei offenbart werden, und

behält – vorbehaltlich anderweitiger Abreden – alle Rechte zur Nutzung und Verwertung dieser Informationen.

(5) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim halten und nur im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt I der AGB spezifizierten Zwecken verwenden. Keine der Parteien ist berechtigt, vertrauliche Informationen, einschließlich Informationen bezüglich der Kartenhalter zu anderen Zwecken zu verwenden, die nicht mit der Erfüllung dieses Vertrages und der Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen einhergehen.

(6) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen vor dem Zugriff durch Dritte treffen. Dazu gehören insbesondere geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, werden die Parteien die implementierten Maßnahmen regelmäßig nach dem Stand der Technik evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

(7) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Parteien berechnigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn sie dazu gemäß einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder gemäß den anwendbaren Bestimmungen verpflichtet sind.

(8) Jede Partei hat es zu unterlassen, die ihr gegenüber im Rahmen dieser Vereinbarung offenbarten vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks dieser Vereinbarung in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (auch im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrags und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) givve® ist berechnigt, die Vertragsbeziehung mit dem Kunden ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen. Der Kunde darf die Vertragsbeziehung mit givve® ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat kündigen.

(3) Das Recht zur fristlosen Vertragskündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. givve® ist berechnigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn insbesondere:

(a) Eine wesentliche Vertragsverletzung seitens des Kunden vorliegt.

(b) Eine Befugnis, Genehmigung oder Lizenz zurückgezogen wird oder ein Gesetz oder eine Verordnung in Kraft tritt, wodurch dieser Vertrag nicht mehr auf die vorgesehene Weise ausgeführt werden kann.

(c) Der Kunde oder seine Vertreter Gegenstand einer behördlichen Ermittlung oder eines Verfahrens werden (einschließlich strafrechtlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren) und sich dies negativ auf die Reputation, den Firmenwert oder die wirtschaftlichen Interessen von givve® auswirken könnte.

Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist grundsätzlich nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Abhilfe von nicht unter 14 Werktagen möglich. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt, insbesondere sind die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung dieses Vertrags erfolgt stets auch mit Wirkung für die Vereinbarung mit dem Emittenten (Abschnitt II der AGB).

(5) Nach Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund:

(a) Ist der Kunde nicht mehr berechtigt, neue Karten zu bestellen oder bestehende Karten aufzuladen. Kartenbestände, die vom Kunden nach der Kündigung gehalten oder erhalten werden, sind unverzüglich an givve® zurückzugeben oder nach den Weisungen von givve® zu entsorgen. Bis zur Rückgabe an givve® unterliegen die Karten, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bestellt wurden, den Bestimmungen dieser AGB.

(b) Beginnt givve® mit der Einstellung des Kartenprogramms (nachfolgend „**Abwicklung**“) und betreibt das Kartenprogramm lediglich weiterhin für alle Karten, die zum Zeitpunkt der Kündigung im Umlauf und aktiv sind, bis entweder die Guthaben auf diesen Karten vollständig ausgeschöpft wurden oder erloschen sind.

(c) Ist der Kunde verantwortlich dafür, dass die Kartenhalter während der Abwicklung weiterhin an die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter gebunden sind.

(d) Bleibt der Kunde haftbar für die Zahlung aller Gebühren an givve®, bis die letzte Karte abgewickelt wurde.

(e) Bleiben die Bestimmungen dieses Vertrages in Bezug auf den Betrieb des Kartenprogramms und die Beziehung mit Kartenhaltern auch nach Kündigung und ungeachtet einer Kündigung bestehen.

(6) Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkung auf eine vorhergehende Verletzung oder Haftung oder laufende Verpflichtungen.

§ 15 Haftung

(1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(3) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Abs. (1) und (2) bleiben unberührt.

(4) Außer in den Fällen von Absätzen (1) und (2) haftet givve® dem Kunden gegenüber nicht für Schäden, die aus Folgendem entstehen:

(a) Ungewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände außerhalb der Kontrolle von givve®, deren Konsequenzen givve® trotz aller Bemühungen nicht hätte vermeiden können (z. B. bei einem Ereignis höherer Gewalt).

(b) Alle givve® in Verbindung mit der Lieferung, der Rückgabe und einer etwaigen Neulieferung der Karten entstandenen Kosten, die auf einen Verstoß gegen die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden aus § 10 Abs. (4) zurückzuführen sind.

(c) Wenn ein Händler eine Karte ablehnt oder nicht akzeptieren kann.

(d) Die Einhaltung anwendbarer rechtlicher oder aufsichtsbehördlicher Anforderungen, insbesondere steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben; givve® übernimmt insofern keine Haftung bezüglich einer Steuererstattung, Steuerzahlung, eines Steuernachlasses oder anderer aus oder in Verbindung mit der Nutzung des Kartenprogramms durch den Kunden entstehender Steuerzahlungen.

(e) Angelegenheiten, die an anderer Stelle dieses Vertrages ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt sind.

(5) Vorbehaltlich der Absätze (1) und (2) ist die Gesamthaftung von givve® dem Kunden gegenüber, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entsteht, und zwar gleich, ob es sich um eine vertragliche Haftung, eine Delikthaftung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder eine anderweitige Haftung handelt, auf 100.000 EUR beschränkt.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes gilt oder vertraglich vereinbart wurde, haftet givve® im Falle eines Kartenverlustes gegenüber dem Kartenhalter und/oder dem Kunden nicht für einen etwaigen Verlust des Kartenguthabens.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(8) Sofern der Kunde die givve® Card für die Zuwendung von Sachbezug oder für andere steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Zwecke nutzen möchte, obliegt allein dem Kunden die Prüfung, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. givve® erbringt insoweit keine Beratung. givve® übernimmt keine Haftung für Schäden aus der Nichtanerkennung der givve® Card für die beabsichtigten steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Zwecke. Die Hinzuziehung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers sowie die Einholung einer Lohnsteueranrufungsauskunft werden empfohlen.

§ 16 Änderungen

(1) Regelfall: givve® ist berechtigt, Bestimmungen dieser AGB nach Maßgabe dieses Absatzes ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Dies gilt insbesondere, sofern die Änderung zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von nach Vertragsschluss entstandener Regelungslücken erforderlich ist. givve® wird den Kunden, außer in Fällen des Abs. (2), über geplante Änderungen dieser AGB mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. per E-Mail) informieren. Sollte der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden sein, kann der Kunde givve® seinen Widerspruch gegen die Änderungen bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform erklären. Wenn der Kunde einen Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderungen durch den Kunden. givve® wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(2) Ausnahmefall: Sofern es zu unvorhersehbaren Änderungen der anwendbaren Bestimmungen, der behördlichen Praxis oder der Rechtsprechung kommt, die eine unverzügliche Anpassung des

Kartenprogramms erfordern (insbesondere steuer- und arbeitsrechtliche Änderungen), ist givve® ausnahmsweise berechtigt, die Bestimmungen dieser AGB auch innerhalb einer kürzeren Zeitspanne als in Abs. (1) angegeben, zu ändern, sofern diese Änderung die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt. givve® wird den Kunden in diesem Fall vorab unter Angabe einer den Umständen nach angemessenen Frist zum Widerspruch und unter Nennung der Gründe für eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms über die Änderungen informieren. Wenn der Kunde seinen Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderung durch den Kunden. Wenn der Kunde einer Änderung widerspricht, so gilt dies als Kündigung dieses Vertrages durch den Kunden.

§ 17 Beschwerden

Im Fall von Beschwerden und sonstigen Anliegen ist der Kunde gehalten, den Kundenservice von givve® unter office@givve.com zu kontaktieren.

§ 18 Integrität und Antikorruption

(1) givve® als Teil der Up Group hat sich der Prävention und Bekämpfung von Betrug und Korruption entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verschrieben und erwartet, dass alle Geschäftspartner die dafür geltenden Gesetze strikt einhalten.

(2) Vor diesem Hintergrund sind dem Kunden jegliche, betrügerische oder korrupte Praktiken im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung zu givve® untersagt. Der Kunde ist verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Führungskräfte, Mitarbeiter, Subunternehmer oder andere Dritte unter seiner Kontrolle die vorstehende Verpflichtung einhalten. Der Kunde ist zudem verpflichtet, givve® unverzüglich über alle Interessenkonflikte oder Ereignisse zu informieren, von denen er Kenntnis erlangt und die dazu führen könnten, dass er im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu givve® einen ungerechtfertigten finanziellen oder sonstigen Vorteil erhält oder ganz allgemein gegen insoweit geltende Gesetze verstößt.

(3) Jede Verletzung der in Absatz (2) festgelegten Pflichten stellt einen wichtigen Grund dar, der givve® berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Unbeschadet davon behält sich givve® die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

§ 19 Mitteilungen

(1) Alle Mitteilungen an den Kunden erfolgen in deutscher Sprache. Auf Anfrage erhält der Kunde jederzeit eine Kopie dieses Vertrages.

(2) Wenn der Kunde Anfragen hinsichtlich des Kartenprogramms hat, kann er telefonisch unter der Rufnummer + 49 89 66 06 26 15 00 Kontakt zum Kundenservice von givve® aufnehmen. givve® wird die Anfrage schnellstmöglich bearbeiten. givve® wird mit dem Kunden auf verschiedenen Wegen kommunizieren, einschließlich per E-Mail, Post und Telefon und zwar mittels der Kontaktangaben, die der Kunde im Bestellformular angibt.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Unwirksamkeit einzelner Klauseln: Sollten Teile dieses Abschnitts I der AGB unzulässig sein oder von einem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde für unwirksam befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin gültig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(2) Nebenbestimmungen und abweichende Vereinbarungen:

(a) Mündliche Nebenabreden außerhalb des Vertrags bestehen nicht.

(b) Von diesem Abschnitt I der AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendungen, es sei denn, diese wurden von givve® ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(c) Dieser Vertrag begründet den Gesamtvertrag zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und setzt alle anderen Bestimmungen und Bedingungen sowie frühere oder Nebenvereinbarungen, Verhandlungen, Absichtserklärungen und Erklärungen außer Kraft.

Ausgenommen vom vorstehenden Anwendungsvorrang sind etwaige abweichende individualvertragliche Vereinbarungen, welche die Parteien mindestens in Textform geschlossen haben. Diese gehen diesem Abschnitt I der AGB vor.

(d) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

(3) Rechteaübung: Die verzögerte Durchsetzung oder unterlassene Durchsetzung von Bestimmungen dieses Abschnitts I der AGB durch eine Partei ist nicht als Verzicht auf andere Rechte dieser Partei auszulegen, die aus einer Verletzung oder einer nachträglichen Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts I der AGB entstehen und die Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel, die einer Partei gemäß dieses Abschnitts I der AGB übertragen oder von dieser vorbehalten werden, schließen nicht die anderen Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel aus, die dieser Partei zur Verfügung stehen. Diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel gelten kumulativ.

(4) Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Dieser Vertrag und etwaige daraus oder in Verbindung mit dessen Vertragsgegenstand entstehende Streitigkeiten und Ansprüche unterliegen deutschem Recht und werden entsprechend ausgelegt. Die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich und zu allen Zwecken in Verbindung mit diesem Vertrag der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Verhältnis zwischen givve® und dem Kunden ist München.

Abschnitt II

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Abschnitt II regelt die Vertragsbeziehung zwischen DiPocket UAB (nachfolgend „**DiPocket**“ oder „**Emittent**“) und dem Kunden (nachfolgend „**Kunde**“) hinsichtlich der Ausgabe der givve® Card. DiPocket ist ein in der Republik Litauen ansässiges Unternehmen (Firmennummer: 305599375) mit Geschäftsanschrift: Lviso str. 25-104, 09320 Vilnius, Republik Litauen. DiPocket ist ein E-Geld-Institut, das von der Bank von Litauen gemäß dem Gesetz über E-Geld und E-Geld-Institute (Lizenznummer 75, ausgestellt am 10.11.2020) für die Ausgabe von E-Geld und die Erbringung der damit verbundenen Zahlungsdienstleistungen zugelassen ist. DiPocket kann per E-Mail kontaktiert werden - contact@dipocket.org. Die Webadresse von DiPocket lautet www.dipocket.org. DiPocket und der Kunde werden jeweils als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.

(2) DiPocket gibt nach Maßgabe dieses Abschnitts II givve® Cards unter dem Kartenprogramm aus. Dies beinhaltet die Ausgabe von E-Geld sowie die Erbringung hiermit verbundener Zahlungsdienste.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die givve® Cards Dritten (nachfolgend „**Kartenhalter**“) zur Nutzung zu überlassen. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Kartenhalter unverzüglich die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter (vgl. Abschnitt III der AGB) sowie alle weiteren ihm zur Weiterleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen zu übergeben. Der Kunde hat die Kartenhalter auf die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter zu verpflichten und hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Kartenhalter die Nutzungsbedingungen einhalten.

(4) Die an den Kunden ausgegebenen Karten sind dafür vorgesehen, mit E-Geld aufgeladen zu werden. Die Geldbeträge, die zur Aufladung der givve® Cards mit E-Geld dienen, sowie das ausgegebene E-Geld selbst stehen dem Kunden als Karteninhaber zu.

(5) Bei Problemen mit der Karte oder diesem Vertrag kann sich der Kunde an givve® als erste Anlaufstelle wenden. Die Kontaktdaten von givve®

lauten wie folgt: E-Mail-Adresse: office@givve.com, Telefonnummer: + 49 89 66 06 26 15 00, Website des Kartenvertreibers: <https://givve.com/de>. DiPocket ermächtigt givve®, Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 2 Definitionen

Folgende Begriffe und Ausdrücke haben folgende Bedeutungen:

(1) Anwendbare Bestimmungen steht für alle auf eine Partei anwendbaren Gesetze, Vorgaben und Richtlinien, insbesondere bezüglich geldwäscherechtlicher Anforderungen und der Anforderungen hinsichtlich des CDD, des Verbraucherschutzes, des Datenschutzes, der relevanten Regelungen und Standards im Zahlungsverkehr (vor allem PCI-DSS), des Umgangs und der Ausgabe von E-Geld, der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen und in Bezug auf Werbemaßnahmen (gleich in welchem Medium).

(2) Aufladung ist die Übertragung von finanziellen Mitteln auf eine bestimmte Karte sowie die nachträgliche Erhöhung dieses Betrages durch den Kunden, wodurch der Betrag festgelegt wird, welcher einem einzelnen Kartenhalter bei der Kartennutzung zur Verfügung steht.

(3) Customer Due Diligence (CDD) ist die Überprüfung der Identität der Kunden, der Organe, wirtschaftlich Berechtigten gemäß den auf DiPocket anwendbaren Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche sowie zukünftiger und bestehender Kartenhalter, je nach Erfordernis und im Einklang mit den jeweils aktuellen anwendbaren Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche.

(4) Karte oder givve® Card bedeutet jede Art von Medium zur Speicherung von Werten, einschließlich Prepaid-Karten/Guthabekarten, ferner jede Art von Medium für die Zahlung und den Zugang zu Konten, die im Rahmen des Kartenprogramms ausgegeben werden.

(5) Kartenhalter ist eine natürliche Person, der durch den Kunden eine Karte nach Maßgabe des Abschnitts III der AGB bereitgestellt wird.

(6) Kartenprogramm steht für die Gesamtheit dem Kunden von givve® bereitgestellten Karten und sämtliche begleitende Leistungen, die givve® dem Kunden nach Abschnitt I der AGB zur Verfügung stellt (insbesondere zur Einrichtung, zum Betrieb, zur Aufladung und sonstigen Nutzung).

(7) Ladeauftrag ist die Aufforderung des Kunden zur Aufladung der Karten durch givve®.

(8) Nutzungsbedingungen für Kartenhalter steht für die vertragliche Vereinbarung, die zwischen dem Kunden und dem Kartenhalter zu schließen ist und die Kartennutzung durch den Kartenhalter regelt. Die Nutzungsbedingungen sind in Abschnitt III der AGB geregelt.

(9) Geschäftstag ist jeder Tag mit Ausnahme von Samstag und Sonntag, an dem Banken in Vilnius für den Geschäftsverkehr geöffnet haben.

§ 3 Aufladung

Der Kunde kann die Karten über givve® aufladen. Der Emittent ist berechtigt, den maximalen Ladebetrag, die Ladefrequenz und das maximale Kartenguthaben festzulegen und jederzeit anzupassen. Eine Aufladung der Karte durch den Kartenhalter ist ausgeschlossen.

§ 4 Nutzung der Karte für Sachbezug

(1) Sofern der Kunde die givve® Card zur Gewährung von Sachbezug nutzen möchte, wird die givve® Card in ihrer Einsetzbarkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Unterabsätze (a) und (b) beschränkt.

(a) Mit der givve® Card kann der Kartenhalter ausschließlich Waren und Dienstleistungen erwerben. Die givve® Card kann nicht für den Erwerb von Devisen, Kryptowährungen und sonstigen Geldsurrogaten eingesetzt werden. Die givve® Card hat keine Barauszahlungsfunktion. Der Kartenhalter kann mit der givve® Card auch keine Geldbeträge überweisen. Der givve® Card ist keine IBAN zugeordnet. Eine Teilnahme am allgemeinen Zahlungsverkehr ist mit der givve® Card somit nicht möglich. Die givve® Card kann nicht als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden.

(b) Die givve® Card wird nach Vorgabe des Kunden zudem technisch so eingerichtet, dass mit ihr nur Waren bzw. Dienstleistungen aus ausschließlich einem Bereich, der drei folgenden grundsätzlichen Beschränkungsarten erworben werden können:

- Die givve® Card ist ausschließlich bei Akzeptanzstellen einsetzbar, die in einer bestimmten Region in Deutschland liegen.
- Die givve® Card ist ausschließlich in den inländischen Akzeptanzstellen einer Gruppe von Händlern mit einheitlichem Marktauftritt einsetzbar.
- Die givve® Card ist ausschließlich in den inländischen Akzeptanzstellen eines Händlers für seine eigene Produktpalette einsetzbar.

Die givve® Card ist erst aufladbar, wenn ihre Einsetzbarkeit demgemäß beschränkt wurde.

§ 5 Nutzung der Karte für den Bezug staatlicher Zuwendungen

Sofern der Kunde die givve® Card zur Gewährung von staatlichen Zuwendungen an Leistungsempfänger nutzen möchte, wird die givve® Card in ihrer Einsetzbarkeit insbesondere nach Maßgabe der nachfolgenden Unterabsätze (a) und (b) beschränkt.

(a) Die Einsetzbarkeit der givve® Card ist je nach Vorgabe des Kunden beschränkt auf ein bestimmtes Einsatzgebiet (z.B. Deutschland, Bundesland oder Landkreis).

(b) Die givve® Card kann je nach Vorgabe des Kunden über eine Barauszahlungsfunktion verfügen, über die der Kartenhalter sich an Geldautomaten und/oder bei bestimmten Händlern, die diesen Service anbieten, Bargeld auszahlen lassen kann.

§ 6 Nutzung der Karte für Essenszuschuss

(1) Sofern der Kunde die givve® Card zur Gewährung von arbeitstäglichem Zuschüssen zu Mahlzeiten (Lunch-Setup) nutzen möchte, wird die givve® Card in ihrer Einsetzbarkeit nach Maßgabe

der nachfolgenden Unterabsätze (a), (b), (c) und (d) beschränkt:

(a) Mit der givve® Card kann der Kartenhalter ausschließlich bestimmte Waren und Dienstleistungen erwerben. Die givve® Card kann nicht für den Erwerb von Devisen, Kryptowährungen und sonstigen Geldsurrogaten eingesetzt werden. Die givve® Card hat keine Barauszahlungsfunktion. Der Kartenhalter kann mit der givve® Card auch keine Geldbeträge überweisen. Der givve® Card ist keine IBAN zugeordnet. Eine Teilnahme am allgemeinen Zahlungsverkehr ist mit der givve® Card somit nicht möglich. Die givve® Card kann nicht als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden.

(b) Die givve® Card ist in räumlicher Hinsicht auf den Postleitzahlenbezirk des Arbeitsortes und der unmittelbaren angrenzenden zweistelligen Postleitzahlenbezirke beschränkt. Die givve® Card ist zudem technisch auf Gastronomiebetriebe und teilnehmende Lebensmittelgeschäfte beschränkt.

(c) Die givve® Card darf ausschließlich für den Erwerb von je einer Mahlzeit pro Arbeitstag nach näherer Maßgabe der Nutzungsbedingungen laut Abschnitt III eingesetzt werden. Die givve® Card darf nicht für den Erwerb von Tabakwaren, hochprozentigen alkoholischen Getränken und Non-Food-Artikeln genutzt werden.

(d) Die givve® Card trägt auf der Vorderseite ein Piktogramm, welches die givve® Card als Lunch Card identifiziert. Auf der Rückseite trägt die givve® Card einen Hinweis auf die Webseite von givve®, auf der die Beschränkungen dargestellt werden.

§ 7 Umgang mit den Karten

(1) Grundfunktion: Bei den dem Kunden zur Verfügung gestellten Karten handelt es sich um Prepaid-Karten/Guthabekarten, die vom Kunden aufgeladen und ausschließlich durch vom Kunden befugte Kartenhalter, die mit dem Kunden die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter vereinbart haben, verwendet werden dürfen. Weitere Informationen über das Kartenprogramm, die Karten und ihre Funktionen, kann der Kunde jederzeit unter

<https://givve.com/de/givve-card/alles-zur-givve-card> einsehen.

(2) Autorisierung und Authentifizierung: Die Methode zur Autorisierung von Transaktionen und Authentifizierung des Kartenhalters ist abhängig von der eingesetzten Kartenfunktion (z.B. kontaktgebundene, kontaktlose oder Onlinezahlung). Sobald eine Transaktion autorisiert und authentifiziert wurde, kann diese nur nach Maßgabe dieses Abschnitts II der AGB zurückgezogen oder storniert werden.

(a) Jede kontaktgebundene Transaktion wird grundsätzlich durch den jeweiligen Kartenhalter mittels der Eingabe einer PIN autorisiert und authentifiziert. Der Emittent stellt jedem Kartenhalter dafür eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung.

(b) Der Emittent ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen andere Methoden zur Autorisierung und Authentifizierung zuzulassen; dies gilt insbesondere für kontaktlose Bezahlungsfunktionen und Onlinezahlungen. Sofern eine kontaktlose Bezahlungsfunktion freigeschaltet wurde, kann der Kartenhalter Transaktionen bis zu einem von DiPocket definierten Höchstbetrag (pro Transaktion bzw. pro Tag) ohne zusätzliche Authentifizierung vornehmen, indem er die Karte in unmittelbare Nähe des Empfangsgerätes der Akzeptanzstelle hält. Zur Authentifizierung bei Onlinezahlungen kann der Emittent zusätzliche Authentifizierungsmerkmale einfordern (z.B. SMS an eine für den Kartenhalter hinterlegte Mobilfunknummer).

(c) Der Emittent ist berechtigt, die Verfahren zur Autorisierung einer Zahlung und Authentifizierung jederzeit an die gesetzlichen Erfordernisse, den Stand der Technik und sonstige anwendbaren Bestimmungen anzupassen. Der Emittent wird über givve® den Kunden auf geeignetem Weg über die jeweils anwendbaren Verfahren zur Autorisierung und Authentifizierung informieren. Der Kunde hat die Informationen unverzüglich an alle Kartenhalter weiterzugeben.

(3) Transaktionsanweisungen: Der Emittent erhält die Transaktionsanweisungen der Kartenhalter grundsätzlich durch eine Transaktionsmitteilung des Händlers im Zuge der Bezahlung einer Ware oder Dienstleistung. Bei anderen Transaktionen

erhält der Emittent die Transaktionsanweisung unverzüglich, nachdem der Kartenhalter den Emittenten bittet, die Transaktion auszuführen, es sei denn, der Kartenhalter erbittet eine Transaktion nach 16:00 Uhr MEZ, woraufhin die Transaktionsanweisung am nächsten Geschäftstag als beim Emittenten eingegangen gilt.

(4) Höchstbetrag: Es obliegt dem Emittenten, den Guthabenhöchstbetrag pro Karte, den maximalen Ladebetrag pro Ladung, die maximale Ladehäufigkeit und maximale Transaktionszahl in einer Periode nach freiem Ermessen zu bestimmen und jederzeit zu ändern. Der Emittent informiert den Kunden rechtzeitig über die jeweils aktuell geltenden Ladebeträge, die Ladehäufigkeit und maximale Transaktionszahl. Der Kunde hat diese Informationen unverzüglich an die Kartenhalter weiterzugeben.

(5) Inhaber des Guthabens: Der Kunde ist Inhaber sämtlicher Guthaben, die über die Karten zugänglich sind, und zwar bis diese Guthaben von einem Kartenhalter voll aufgebraucht sind oder diese im Einklang mit § 8 rück- oder umgetauscht wurden.

(6) Sperrung, Beschränkung und Kündigung von Karten: Der Emittent ist berechtigt, die Karte zu sperren, einzuschränken oder die Ausstellung einer neuen Karte zu verweigern (nachfolgend „**Maßnahmen**“), wenn der Emittent den Verdacht hat, dass eine Karte oder eine PIN auf unbefugte oder betrügerische Weise verwendet wird; wenn eine Karte verloren oder gestohlen wurde, aus Gründen, die sich auf die Sicherheit der Karte, der Kartenummer oder der PIN beziehen; aufgrund geldwäscherechtlicher Überprüfungen von Geldtransfers; wenn es dem Händler nicht möglich ist, eine Online-Autorisierung zu erhalten, um zu bestätigen, dass die Karte über ein ausreichendes Guthaben für die Transaktion verfügt; auf Käufen, wenn der Händler die PIN beim Emittenten überprüft, ohne den Endbetrag des Kaufs anzugeben. Wenn der Emittent eine dieser Maßnahmen ergreift, wird der Emittent über givve® den Kunden, wenn möglich im Vorfeld, darüber in Kenntnis setzen bzw. andernfalls unverzüglich nach der Maßnahme und dem Kunden die Gründe für die Maßnahme nennen. Dies gilt nicht, wenn der Informationserteilung rechtliche Gründe oder Sicherheitsinteressen entgegenstehen. Der Emittent wird die betreffende Karte unverzüglich

entsperren oder durch eine neue ersetzen, sobald die Gründe, aus denen der Emittent die Nutzung gesperrt hat, weggefallen sind.

(7) Transaktionshistorie: Der Emittent wird den Kartenhaltern die Transaktionshistorie über givve®, eine Webseite, eine mobile App oder ähnliche Medien zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt sicher, dass die Kartenhalter wissen, wie sie ihre Transaktionshistorie prüfen können, damit auffällige Transaktionen (wie z. B. Kartenmissbrauch) schnell festgestellt werden und der Kunde den Emittenten über givve® unverzüglich darüber informieren kann.

(8) Informationspflicht über Kartenverlust/Diebstahl: Der Kunde informiert den Emittenten unverzüglich über den Kundenservice von givve®, wenn eine Karte verloren oder gestohlen wurde, sobald ein Kartenhalter eine unbefugte Transaktion feststellt, dem Kunden ein Betrug, eine Unlauterkeit eines Kartenhalters oder ein Problem mit dem Betrieb oder der Sicherheit einer Karte bekannt wird. Wenn der Kunde den Verlust oder Diebstahl einer Karte meldet, kann der Emittent den Kunden dazu auffordern, ein Erklärungsformular auszufüllen und über givve® an den Emittenten zurückzusenden. Der Kunde ist zur vollumfänglichen Mitwirkung bei Ermittlungen verpflichtet, die durch den Emittenten oder durch einen vom Emittenten benannten Vertreter erfolgen (und wird veranlassen, dass die Kartenhalter ebenfalls kooperieren).

§ 8 Rücktausch und Ablauf

(1) Der Kunde ist berechtigt, Guthaben auf den Karten jederzeit, ganz oder teilweise, zum Nennwert beim Emittenten zurück zu tauschen. Dies erfolgt ausschließlich durch schriftliche Mitteilung an den Customer Service von givve® (E-Mail an office@givve.com) oder über das Business Portal für Arbeitgeber. Der Rücktauschantrag enthält alle vom Rücktausch betroffenen Karten mit Angabe der Tokennummer und des Rücktauschbetrags. Bevor der Kunde einen Rücktauschantrag stellt, hat er sicherzustellen, dass er die vorgenannten Informationen rechtmäßig erhalten darf, und hat dabei insbesondere alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Kartenhaltern einzuhalten. Sobald der Rücktauschantrag bei givve® eingegangen ist, ist eine Stornierung des

Antrags nur nach dem billigen Ermessen vom Emittenten möglich. Um einen Rücktausch Antrag des Kunden zu bearbeiten, kann der Emittent über givve® den Kunden auffordern, Dokumente, Belege und andere Informationen bereitzustellen, um die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen sicherzustellen. Der Rücktausch erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto, von dem die ursprüngliche Kartenladung beglichen worden ist. Wenn der Kunde den Rücktausch zum Vertragsablauf oder bis zu einem Jahr nach Vertragsablauf fordert, wird der gesamte Nennwert des gehaltenen E-Geldes erstattet.

(2) Guthaben, welches sich auf einer Karte befindet, kann auf Weisung des Kunden für den gleichen Kartenhalter auf eine Folgekarte übertragen werden. Sofern die ursprüngliche Karte einer Beschränkung unterlag, unterliegt die Folgekarte der gleichen Beschränkung.

(3) Die Laufzeit der Karte kann der jeweiligen Karte entnommen werden.

§ 9 Verpflichtungen des Kunden

(1) Zugang zu Authentifizierungsmerkmalen: Der Emittent stellt für jeden Kartenhalter Informationen zur Authentifizierung von Zahlungsvorgängen zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche zu diesen Zwecken an die Kartenhalter adressierte Schreiben ungeöffnet an die Kartenhalter weiterzureichen.

(2) Verpflichtung der Kartenhalter durch den Kunden:

(a) Der Kunde hat alle Kartenhalter auf die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter und insbesondere auf die Einhaltung etwaiger Beschränkungen der givve® Card zu verpflichten. Der Kunde hat vor Aushändigung einer Karte die Nutzungsbedingungen mit dem Kartenhalter zu vereinbaren. Für den Fall, dass ein Kartenhalter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat der Kunde die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter einzuholen. Der Kunde wird den Abschluss der Nutzungsbedingungen ggf. einschließlich der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nach den näheren Vorgaben des Emittenten nachweisen.

(b) Ferner ist der Kunde allein verantwortlich und haftbar für die Kartennutzung durch den Kartenhalter einschließlich aller Verluste, die aus oder in Verbindung mit der unterlassenen Einhaltung der Nutzungsbedingungen für Kartenhalter entstehen, sofern nichts Abweichendes in den Nutzungsbedingungen für Kartenhalter geregelt ist.

(c) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung vom Emittenten, Änderungen an den Nutzungsbedingungen für Kartenhalter vorzunehmen.

(d) Der Kunde stellt den Kartenhaltern gegenüber klar, dass allein er Vertragspartei in Bezug auf die Nutzungsbedingungen wird und der Emittent keinerlei vertragliche Beziehung zu den Kartenhaltern eingeht, sondern allein der Kunde im Rahmen der Nutzungsbedingungen für die Kartenhalter ein vertragliches Verhältnis mit den Kartenhaltern eingeht.

(e) Weder der Kunde noch ein Kartenhalter erwirbt Eigentumsrechte an einer Karte.

(f) Der Kunde ist verpflichtet, die zwischen ihm und den Kartenhaltern geschlossenen Nutzungsbedingungen für Kartenhalter nach Aufforderung durch den Emittenten zu ändern. Der Emittent wird dem Kunden zusammen mit der Aufforderung zur Änderung die aktualisierten Nutzungsbedingungen für Kartenhalter zukommen lassen. Die Vereinbarung der geänderten Nutzungsbedingungen hat der Kunde unter Berücksichtigung der in den Nutzungsbedingungen enthaltenen Änderungsklauseln gegenüber den Kartenhaltern unverzüglich, auf jeden Fall innerhalb von 10 Geschäftstagen zu initiieren. Der Kunde wird den Kartenhalter auf das Datum des Wirksamwerdens der geänderten Nutzungsbedingungen (z.B. 60 Tage nach dem Angebot) hinweisen. Sollte ein Kartenhalter einer Änderung der Nutzungsbedingungen widersprechen, hat der Kunde dies dem Emittenten über givve® unverzüglich mitzuteilen. Der Emittent behält sich in diesem Fall vor, die Karte des Kartenhalters zu sperren.

(3) Erlaubte Nutzung der Karten: Der Kunde gibt die Karten an den Kartenhalter nur im Einklang mit diesem Abschnitt II der AGB weiter und verwendet oder vergibt diese Karten nicht zum Zweck der

Steuerungsumgehung, Steuerflucht oder zu anderen unrechtmäßigen und unethischen Zwecken. Der Kunde stellt eine Karte jeweils nur einem befugten Kartenhalter zur Verfügung.

(4) Customer Due Diligence: Der Kunde befolgt die vom Emittenten festgelegten CDD-Anforderungen. Der Kunde wirkt bei seiner geldwäscherechtlichen Identifizierung mit. Zudem identifiziert er die Kartenhalter und ggf. deren gesetzliche Vertreter und übermittelt die Dokumentation der Identifizierung elektronisch nach den Vorgaben des Emittenten. Auf Anforderung des Emittenten wird der Kunde die mit der Identifizierung betrauten Mitarbeiter geldwäscherechtlich schulen.

(5) Kooperationspflicht: Der Kunde wird auf die Interessen des Emittenten Rücksicht nehmen. Er verpflichtet sich, alle zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Informationen unverzüglich mitzuteilen und den Emittenten nach Maßgabe dieses Abschnitts II der AGB bei der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben zu unterstützen. Insbesondere wird der Kunde auf Anfrage des Emittenten unverzüglich korrekte und umfassende Informationen zur CCD sowie zu Kartenverlusten oder sonstigen Pflichtverletzungen mitteilen und sämtliche Mitteilungen erforderlichenfalls im zumutbaren Umfang belegen.

§ 10 Rechte und Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen

(1) Der Emittent informiert die Kartenhalter über das Guthabenportal von givve® über alle Zahlungsvorgänge. Zu jeder Transaktion werden eine Transaktionsnummer, das Wertstellungsdatum bzw. das Datum des Zugangs des Zahlungsauftrags, der Zahlungsbetrag sowie ggf. für den Zahlungsvorgang zu entrichtende Entgelte und etwaige Wechselkurse angegeben.

(2) Der Kunde kann eine Rückerstattung von Transaktionen gegenüber dem Emittenten über givve® verlangen, wenn:

(a) Der Kunde oder ein Kartenhalter eine Kartentransaktion nicht autorisiert hat und der Kunde oder ein Kartenhalter den Emittenten über givve® über die nicht autorisierte oder nicht korrekt ausgeführte Transaktion unverzüglich, spätestens

jedoch innerhalb von dreizehn (13) Monaten nach dem Lastschriftdatum, informiert.

(b) Der Kunde oder der Kartenhalter eine Kartenverfügung bei einem Händler in der Weise autorisiert hat, dass bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kunde oder der Kartenhalter entsprechend ihrem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt dieses Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde bzw. der Kartenhalter ihn nicht innerhalb von acht (8) Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags gegenüber givve® als Vertreter des Emittenten geltend macht.

(3) Der Emittent haftet nicht für etwaige vom Kunden nicht autorisierte Transaktionen im Sinne von Absatz (2) (a), wenn diese auf einen Betrug, auf fahrlässigen Umgang mit den Karten oder eine Vertragsverletzung seitens der Kunden oder eines Kartenhalters zurückzuführen sind oder wenn der Kunde givve® nicht darüber informiert hat, dass eine Karte verloren oder gestohlen wurde. Unter diesen Umständen kann der Emittent etwaige Rückerstattungen zurückrufen. Der Kunde ist rechtlich für etwaige Verluste oder Aufwendungen verantwortlich, die dem Emittenten aus der unberechtigten Nutzung einer Karte durch den Kunden oder einen Kartenhalter entstehen.

(4) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung einer verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Karte oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung der Karte, so kann der Emittent von dem Kunden den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 EUR verlangen. Abweichend von Satz 1 ist der Kunde dem Emittenten zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder diesen Vertrag in Bezug auf die Nutzung der Karte und die Sicherheit ihrer Sicherheitsmerkmale vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet hat.

§ 11 Beschwerden

(1) Im Fall von Beschwerden und sonstigen Anliegen kann der Kunde den Kundenservice von givve® (office@givve.com) kontaktieren.

(2) Wenn givve® eine Beschwerde des Kunden nicht angemessen bearbeitet, kann der Kunde DiPocket auf den unter dipocket.org/en/contact angegebenen Kommunikationswegen kontaktieren. DiPocket hat interne Verfahren zur fairen und schnellen Bearbeitung von Beschwerden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Bank von Litauen implementiert. Eine Kopie des Beschwerdeprozesses ist verfügbar unter https://dipocket.org/wp-content/uploads/2024/03/Complaints-Policy_ENG_18.03.2024.pdf und kann dem Kunden auf Anfrage auch direkt zugesandt werden. Sofern der Kunde nichts anderes angegeben hat, wird DiPocket auf eine Beschwerde eines Kunden mittels des gleichen Kommunikationsweges, über den DiPocket die Beschwerde erhalten hat, innerhalb von 15 (fünfzehn) Geschäftstagen nach Erhalt der Beschwerde antworten. In Ausnahmefällen, aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle von DiPocket liegen, kann DiPocket dem Kunden eine vorläufige Antwort unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und der Frist, innerhalb derer der Kunde die endgültige Antwort erhalten wird, zusenden. In jedem Fall wird die Frist für die Bereitstellung der endgültigen Antwort 35 (fünfunddreißig) Geschäftstage nach Erhalt der Beschwerde nicht überschreiten. Die Bearbeitung von Reklamationen ist kostenlos. Es wird vereinbart, dass Beschwerden in Englisch eingereicht, bearbeitet und beantwortet werden. Sollte der Kunde mit der endgültigen Antwort von DiPocket nicht zufrieden sein oder sollte DiPocket dem Kunden nicht antworten, hat der Kunde stets das Recht, sich an die Bank von Litauen oder an das zuständige Gericht zu wenden, wie unten beschrieben.

(3) Der Kunde kann sich darüber hinaus an die Bank von Litauen mit der Bitte wenden, seine Rechte und berechtigten Interessen zu schützen, die seiner Meinung nach verletzt wurden. Sie können sich mit der Bank von Litauen in Verbindung setzen, indem Sie ein ausgefülltes und unterzeichnetes [Beschwerdeformular](#) per E-Mail an info@lb.lt senden, einen formfreien Antrag oder das [Beschwerdeformular](#) per Post schicken oder die Bank von Litauen unter folgender Adresse aufsuchen: Žalgirio g. 90, LT-09303 Vilnius.

Informationen über das Verfahren zur Einreichung von Beschwerden finden Sie unter: <https://www.lb.lt/en/complaints-against-a-financial-service-provider>. Beschwerden müssen in litauischer oder englischer Sprache eingereicht werden. Die Bearbeitung der Beschwerde bei der Bank von Litauen ist kostenfrei.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) DiPocket ist berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Kunden ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen. Der Kunde darf die Vertragsbeziehung mit DiPocket ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat kündigen.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für DiPocket liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere vor, wenn

(a) eine wesentliche Vertragsverletzung seitens des Kunden vorliegt;

(b) eine Befugnis, Genehmigung oder Lizenz zurückgezogen wird oder ein Gesetz oder eine Verordnung in Kraft tritt, wodurch dieser Vertrag nicht mehr auf die vorgesehene Weise ausgeführt werden kann;

(c) der Kunde oder seine Vertreter Gegenstand einer behördlichen Ermittlung oder eines Verfahrens werden (einschließlich strafrechtlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren) und sich dies negativ auf die Reputation, den Firmenwert oder die wirtschaftlichen Interessen von DiPocket auswirken könnte.

(d) der Kunde sich wiederholt oder endgültig weigert, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen, insbesondere wenn die Pflichten einen aufsichtsrechtlichen Hintergrund haben;

(e) der Kunde vorsätzlich gegenüber DiPocket falsche Angaben macht oder versucht, DiPocket in die Irre zu führen.

(f) der Kunde Betrug zu Lasten von DiPocket oder einer anderen Person begeht (oder versucht zu begehen).

(g) der Kunde die Karte oder das Konto rechtswidrig oder für kriminelle Aktivitäten (einschließlich der Entgegennahme von Erträgen aus Straftaten mit der Karte) nutzt oder jemandem erlaubt, die Karte oder das Konto für die vorstehenden Zwecke zu nutzen;

(h) wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass die Fortführung der Geschäftsbeziehung DiPocket Maßnahmen oder Beanstandungen seitens einer Regierung, Aufsichtsbehörde oder Strafverfolgungsbehörde aussetzen könnte.

Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist grundsätzlich nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Abhilfe von nicht unter 14 (vierzehn) Werktagen möglich. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt, insbesondere sind die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und erfolgt stets auch mit Wirkung für die Vereinbarung zwischen dem Kunden und givve® (Abschnitt I der AGB). Die Kündigung kann im Falle einer Kündigung durch den Kunden nur givve® gegenüber erklärt werden.

(5) Für die Folgen der Kündigung gilt § 14 Abs. (5) des Abschnitts I der AGB. Darüber hinausgehende Ansprüche von DiPocket bleiben unberührt. Wenn DiPocket aus irgendeinem Grund daran gehindert ist, das verfügbare Kartenguthaben auszubezahlen, wird es weiterhin sicher verwahrt, bis das entsprechende Kartenguthaben rechtlich von DiPocket vereinnahmt werden kann.

§ 13 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass DiPocket personenbezogenen Daten des Kunden in Übereinstimmung mit der Datenschutzrichtlinie, die unter <https://dipocket.org/wp-content/uploads/2023/>

[04/Privacy-Policy_ENG.pdf](#) zu finden ist, verwenden darf. givve® kann personenbezogene Daten auch in Übereinstimmung mit seiner Datenschutzrichtlinie verwenden (vgl. § 12 des Abschnitts I der AGB). Es ist zu beachten, dass DiPocket und givve® jeweils unabhängige Datenverantwortliche sind. Jede Datenschutzrichtlinie enthält Einzelheiten zu den gesammelten personenbezogenen Daten, wie sie verwendet werden und an wen sie weitergegeben werden. Der Kunde kann DiPocket mitteilen, wenn der Kunde keine Marketingmaterialien von DiPocket erhalten möchte.

Zur Einhaltung der geltenden Geldwäschevorschriften sind der Emittent, givve® und/oder ein sonstiger Geschäftspartner (nachfolgend „**Partner**“), der den Kunden givve® und dem Emittenten vorstellt, berechtigt, alle erforderlichen Überprüfungen hinsichtlich der Identität des Kunden vorzunehmen. Der Partner und givve® können sich für diese Überprüfung eines anerkannten Dienstleisters bedienen (Einzelheiten zu den eingesetzten Dienstleistern werden dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt). In diesem Zusammenhang werden die personenbezogenen Daten der Kartenhalter an givve® und den Emittenten übermittelt und auch außerhalb Litauens verarbeitet.

§ 14 Verschwiegenheit

(1) Vertrauliche Informationen sind unabhängig von ihrer Form, neben den ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen, alle finanziellen, technischen, technologischen, wirtschaftlichen, strategischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsabläufe betreffenden Informationen einer Partei, die der jeweils anderen Partei im Rahmen der Durchführung des Kartenprogramms nach Maßgabe dieses Abschnitts II der AGB offenbart werden und an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

(2) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch eine der Parteien bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde.

(3) Im Zweifel sind Informationen, die gegenüber einer der Parteien offenbart werden – bis zur einvernehmlichen Klärung beider Parteien – als vertraulich zu behandeln.

(4) Jede Partei bleibt Inhaber der vertraulichen Informationen, die im Rahmen dieses Abschnitts II der AGB gegenüber der jeweils anderen Partei offenbart werden, und behält – vorbehaltlich anderweitiger Abreden – alle Rechte zur Nutzung und Verwertung dieser Informationen.

(5) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim halten und nur im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt II der AGB spezifizierten Zwecken verwenden. Keine der Parteien ist berechtigt vertrauliche Informationen, einschließlich Informationen bezüglich der Kartenhalter zu anderen Zwecken zu verwenden, die nicht mit der Erfüllung dieses Vertrages und der Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen einhergehen.

(6) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen Dritten, die nicht berechnete Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen vor dem Zugriff durch Dritte treffen. Dazu gehören insbesondere geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, werden die Parteien die implementierten Maßnahmen regelmäßig nach dem Stand der Technik evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

(7) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Parteien berechnete, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn sie dazu gemäß einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder gemäß den anwendbaren Bestimmungen verpflichtet sind.

(8) Jede Partei hat es zu unterlassen, die ihr gegenüber im Rahmen dieser Vereinbarung offenbarten vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks dieser Vereinbarung in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (auch im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die

vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

§ 15 Haftungsausschluss

Sofern der Kunde die givve® Card für die Zuwendung von Sachbezug oder für andere steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Zwecke nutzen möchte, obliegt allein dem Kunden die Prüfung, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. DiPocket erbringt diesbezüglich keine Beratung. DiPocket übernimmt keine Haftung für Schäden aus der Nichtanerkennung der givve® Card für die beabsichtigten steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Zwecke. Die Hinzuziehung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers sowie die Einholung einer Lohnsteueranrufungsauskunft werden empfohlen.

§ 16 Vertragsänderung

(1) Regelfall: DiPocket ist berechnete, Bestimmungen dieser AGB nach Maßgabe dieses Absatzes ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Dies gilt insbesondere, sofern die Änderung zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von nach Vertragsschluss entstandener Regelungslücken erforderlich ist. DiPocket wird den Kunden, außer in Fällen des Abs. (2), über geplante Änderungen dieser AGB mindestens zehn (10) Geschäftstage vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. per E-Mail) informieren. Sollte der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden sein, kann der Kunde DiPocket seinen Widerspruch gegen die Änderungen bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform erklären. Wenn der Kunde einen Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderung durch den Kunden. DiPocket wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(2) Ausnahmefall: Sofern es zu unvorhersehbaren Änderungen der anwendbaren Bestimmungen, der behördlichen Praxis oder der Rechtsprechung kommt, die eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms erfordern (insbesondere steuer- und arbeitsrechtliche Änderungen), ist DiPocket

ausnahmsweise berechtigt, die Bestimmungen dieser AGB auch innerhalb einer kürzeren Zeitspanne als in Abs. (1) angegeben, zu ändern, sofern diese Änderung die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt. DiPocket wird den Kunden in diesem Fall vorab unter Angabe einer den Umständen nach angemessenen Frist zum Widerspruch und unter Nennung der Gründe für eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms über die Änderungen informieren. Wenn der Kunde seinen Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderung durch den Kunden. Wenn der Kunde einer Änderung widerspricht, so gilt dies als Kündigung dieses Vertrages durch den Kunden.

Republik Litauen erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich mit der Geltung dieses Vertrags einschließlich der darin enthaltenen Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen einverstanden.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt litauischem Recht, und die litauischen Gerichte haben die ausschließliche Zuständigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen DiPocket und dem Kunden, sofern dies nicht durch EU-Recht verboten ist. Bevor der Kunde einen Streitfall vor Gericht bringt, werden sich DiPocket und der Kunde bemühen, den Streitfall durch gütliche Verhandlungen beizulegen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Unwirksamkeit einzelner Klauseln: Sollten Teile dieses Vertrags unzulässig sein oder von einem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde für unwirksam befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin gültig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

(3) Gemäß Artikel 3 (7) des Gesetzes über den Zahlungsverkehr der Republik Litauen können DiPocket als Zahlungsdienstleister und der Kunde als Zahlungsdienstnutzer, der kein Verbraucher ist, von den Bestimmungen des Abschnitts III (einschließlich Artikel 13, Auflistung der Anforderungen an den Rahmenvertrag zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer), Artikel 4 (1), 4 (2), 4 (3), 11 (1), 11 (2), 11 (5), 29 (3), 36 (soweit es sich um die Frist für die Benachrichtigung über nicht autorisierte oder nicht ordnungsgemäß ausgeführte Zahlungsvorgänge handelt), 37, 39, 41, 44, 51, 52 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr der Republik Litauen abweichen. Der Kunde wird darüber informiert und bestätigt durch die Annahme dieses Vertrages, dass dieser Vertrag in bestimmten Fällen von den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen abweichen kann und dass der Inhalt dieses Vertrages enger sein kann als es nach Art. 13 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr der

Abschnitt III

givve® Card Nutzungsbedingungen für Kartenhalter

Diese Nutzungsbedingungen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden (nachfolgend „**Kartenüberlasser**“) und demjenigen, dem der Kartenüberlasser die givve® Card zur Nutzung überlässt (nachfolgend „**Sie**“ oder „**Kartenhalter**“).

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Vertragsgegenstand: Diese Nutzungsbedingungen regeln Ihre Rechte und Pflichten als Kartenhalter bei der Nutzung der givve® Mastercard® Prepaid-Karte (nachfolgend „**Karte**“ oder „**givve® Card**“).

(2) Vertragsparteien: Die Nutzungsbedingungen gelten zwischen Ihnen als Kartenhalter und dem Kartenüberlasser, der Ihnen die Karte zur Verfügung stellt.

(3) Beteiligte Dritte: Die Karte wird von dem E-Geld-Institut DiPocket UAB (nachfolgend „**Emittent**“) ausgegeben; das Kartenprogramm wird von der PL Gutscheinsysteme GmbH (nachfolgend „**Programmbetreiber**“) betrieben. Name, Gesellschaftsform und Anschrift des Emittenten können eingesehen werden unter <https://givve.com/de/rechtshinweis-emittent>. Der Emittent und der Programmbetreiber sind nicht Vertragsparteien dieser Nutzungsbedingungen.

§ 2 Umgang mit der Karte und erlaubte Nutzung

(1) Eigentum an den Karten: Die Karte bleibt im Eigentum des Programmbetreibers. Sie ist nicht übertragbar. Sie erwerben – abgesehen von dem in diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich festgehaltenen Umfang – keine weiteren Rechte an einer Karte.

(2) Verfügungsbefugnis über Guthaben: Der Kartenüberlasser entscheidet über die Bestellung, Zurverfügungstellung und Aufladungen der Karte.

(3) Grundfunktion: Bei der Karte handelt es sich um eine Prepaid-Karte/Guthabekarte, die vom Kartenüberlasser aufgeladen und ausschließlich von Ihnen als befugter Kartenhalter nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen verwendet werden darf. Weitere Informationen über das Kartenprogramm, die Karten und ihre Funktionen, können Sie jederzeit unter <https://givve.com/de/> einsehen.

(4) Guthaben:

(a) Sie dürfen lediglich den Betrag verwenden, der auf die Karte geladen wurde. Ein Sollsaldo auf der Karte ist nicht zulässig.

(b) Es obliegt dem Emittenten, den Guthabenhöchstbetrag pro Karte, den maximalen Ladebetrag pro Ladung, die maximale Ladehäufigkeit und maximale Transaktionszahl innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach freiem Ermessen zu bestimmen und jederzeit zu ändern. Der Kartenüberlasser informiert Sie rechtzeitig über die jeweils aktuell geltenden Ladebeträge, die Ladehäufigkeit und maximale Transaktionszahl.

(5) Gültigkeit: Die Karte ist bis zum Ende des auf Ihrer Karte aufgedruckten Monats gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann jegliches Guthaben, das sich noch auf der Karte befindet, nicht mehr verwendet werden. Mit Ablauf der Gültigkeit dürfen Sie die Karte nicht weiter nutzen und müssen diese unverzüglich und unaufgefordert dem Kartenüberlasser zurückgeben. Der Kartenüberlasser kann nach seinem Ermessen entscheiden, Ihre Karte zu erneuern und das verbliebene Guthaben auf die neue Karte zu übertragen, welche den gleichen Beschränkungen wie die vorhergehende unterliegt.

(6) Datenschutz: Die Datenerhebung und -verwendung in Bezug auf Ihre Nutzung der Karte unterliegen den givve®-Datenschutzhinweisen, soweit der Programmbetreiber für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist. Weitere Informationen finden Sie insbesondere unter <https://givve.com/de/legal/givve-card/datenschutzhinweise>. Über die Datenverarbeitung im Verantwortungsbereich des Kartenüberlassers informiert Sie der Kartenüberlasser.

(7) Bei einem berechtigten Interesse des Kartenüberlassers ist der Kartenüberlasser berechtigt, die Höhe des Kartenguthabens beim Emittenten in Erfahrung zu bringen.

§ 3 Nutzung der Karte für Sachbezug

(1) Sofern Ihnen die givve® Card zwecks Gewährung von Sachbezug überlassen wird, gewährt der Kartenüberlasser Ihnen als Kartenhalter die ausschließliche und nicht beschränkbare Befugnis, über das Kartenguthaben während der Gültigkeit der Karte und nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu verfügen. Sie haben keinen Anspruch auf einen Rücktausch von Kartenguthaben in Geld. Bei Karten, die nicht erneuert werden, besteht nach Ablauf der Gültigkeit kein Anspruch auf Nutzung der Karte oder Auszahlung des Guthabens gegenüber dem Emittenten oder dem Programmbetreiber.

(2) Zudem gelten bei einer givve® Card zur Gewährung von Sachbezug die Beschränkungen nach Maßgabe der nachfolgenden Unterabsätze (a) und (b).

(a) Mit der givve® Card kann der Kartenhalter ausschließlich Waren und Dienstleistungen erwerben. Die givve® Card kann nicht für den Erwerb von Devisen, Kryptowährungen und sonstigen Geldsurrogaten eingesetzt werden. Die givve® Card hat keine Barauszahlungsfunktion. Der Kartenhalter kann mit der givve® Card auch keine Geldbeträge überweisen. Der givve® Card ist keine IBAN zugeordnet. Eine Teilnahme am allgemeinen Zahlungsverkehr ist mit der givve® Card somit nicht möglich. Die givve® Card kann nicht als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden.

(b) Die givve® Card wird nach Vorgabe des Kunden zudem technisch so eingerichtet, dass mit ihr nur Waren bzw. Dienstleistungen aus ausschließlich einem Bereich, der drei folgenden grundsätzlichen Beschränkungsarten erworben werden können:

- Die givve® Card ist ausschließlich bei Akzeptanzstellen einsetzbar, die in einer bestimmten Region in Deutschland liegen.
- Die givve® Card ist ausschließlich in den inländischen Akzeptanzstellen einer Gruppe von

Händlern mit einheitlichem Marktauftritt einsetzbar.

- Die givve® Card ist ausschließlich in den inländischen Akzeptanzstellen eines Händlers für seine eigene Produktpalette einsetzbar.

Die givve® Card ist erst aufladbar, wenn ihre Einsetzbarkeit demgemäß beschränkt wurde.

(3) Sie können im Guthabenportal einsehen, in welchem Bereich Sie die Ihnen überlassene givve® Card einsetzen können. Sie verpflichten sich, die givve® Card nur in diesem Bereich einzusetzen. Der Kartenüberlasser kann es Ihnen überlassen, den Bereich zu wählen. Ein Wechsel des Bereichs – sofern die technischen Voraussetzungen dafür vom Emittenten/Programmbetreiber geschaffen sind – ist nur möglich, wenn die Karte ein Guthaben von maximal 1 EUR aufweist.

(4) Der Kartenüberlasser ist berechtigt, zum Nachweis des vertragsgemäßen Einsatzes der givve® Card im erforderlichen Umfang Transaktionsdaten vom Programmbetreiber zu erhalten. Weitere Informationen enthalten die Datenschutzzinformationen für Nutzer der givve® Card.

§ 4 Nutzung der Karte für den Bezug staatlicher Zuwendungen

Sofern Ihnen die givve® Card zwecks Gewährung von staatlichen Zuwendungen überlassen wird, wird die givve® Card in ihrer Einsetzbarkeit insbesondere nach Maßgabe der nachfolgenden Unterabsätze (a) und (b) beschränkt.

(a) Die Einsetzbarkeit der givve® Card ist je nach Vorgabe des Kartenüberlassers beschränkt auf ein bestimmtes Einsatzgebiet (z.B. Deutschland, Bundesland oder Landkreis).

(b) Die givve® Card kann je nach Vorgabe des Kartenüberlassers über eine Barauszahlungsfunktion verfügen, über die der Kartenhalter sich an Geldautomaten und/oder bei bestimmten Händlern, die diesen Service anbieten, Bargeld auszahlen lassen kann. Bitte beachten Sie, dass bei Abhebungen an Geldautomaten Kosten entstehen können, die dem Kartenguthaben

belastet werden und auf die givve® keinen Einfluss hat.

§ 5 Nutzung der Karte für Essenszuschüsse

(1) Sofern Ihnen die Karte zwecks Gewährung von arbeitstäglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten überlassen wird (Lunch-Setup), ist die Karte personalisiert und nicht übertragbar. Inhaber des Guthabens auf der Karte bleibt der Kartenüberlasser. Es gelten die Beschränkungen nach Maßgabe der nachfolgenden Unterabsätze (a) bis (c).

(a) Mit der givve® Card kann der Kartenhalter ausschließlich bestimmte Waren und Dienstleistungen erwerben. Die givve® Card kann nicht für den Erwerb von Devisen, Kryptowährungen und sonstigen Geldsurrogaten eingesetzt werden. Die givve® Card hat keine Barauszahlungsfunktion. Der Kartenhalter kann mit der givve® Card auch keine Geldbeträge überweisen. Der givve® Card ist keine IBAN zugeordnet. Eine Teilnahme am allgemeinen Zahlungsverkehr ist mit der givve® Card somit nicht möglich. Die givve® Card kann nicht als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden.

(b) Die Karte ist in räumlicher Hinsicht auf den Postleitzahlenbezirk des Arbeitsortes und der unmittelbaren angrenzenden zweistelligen Postleitzahlenbezirke beschränkt. Die Karte ist zudem technisch auf Gastronomiebetriebe und teilnehmende Lebensmittelgeschäfte beschränkt.

(c) Der Kartenhalter darf die Karte ausschließlich für den Erwerb von je einer Mahlzeit pro Arbeitstag einsetzen.

- Als Mahlzeit gelten kalte und warme Speisen und Lebensmittel, die für den unmittelbaren Verzehr während der Arbeitszeit oder im unmittelbaren Anschluss daran geeignet sind und begleitende Getränke. Bestandteile einer Mahlzeit können bei verschiedenen Akzeptanzstellen erworben werden. Zu Mahlzeiten zählen auch Snacks, Imbisse, Vor- und Nachspeisen und Pausenverpflegung. Nicht als Mahlzeit gilt der Erwerb von Speisen, Lebensmitteln und Getränken auf Vorrat, von Tabakwaren, hochprozentigen alkoholischen Getränken sowie von Non-Food-Artikeln.

- Als Arbeitstag gelten tatsächliche Arbeitstage (auch im Home-Office oder bei Teilzeitbeschäftigung). Nicht als Arbeitstage in diesem Sinn gelten Krankheits- oder Urlaubstage, Tage mit Abwesenheit wegen einer Dienstreise oder die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte.
- Die Anzahl der arbeitstäglichen Zuschüsse zu Mahlzeiten sowie die Höhe des einzelnen Zuschusses ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen dem Kartenhalter und dem Kartenüberlasser über die Gewährung arbeitstäglicher Zuschüsse.

(2) Der Kartenüberlasser ist berechtigt, die zur Prüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Karte und die zur lohnsteuerlichen Erfassung der Gewährung von Essenszuschüssen erforderlichen Kartentransaktionsdaten vom Programmbetreiber zu erhalten.

§ 6 Nutzung des Guthabenportals

(1) Funktionalitäten: Im unter <https://card.givve.com/> abrufbaren Guthabenportal können Sie Ihre Transaktionshistorie und das jeweils tagesaktuelle Kartenguthaben (einschließlich verfügbarer und geblockter Beträge) einsehen, soweit die zugrundeliegenden Transaktionen zuvor vom Mastercard®-Netzwerk an den Programmbetreiber übertragen wurden. Der Programmbetreiber informiert Sie im Auftrag des Emittenten über das Guthabenportal über alle Zahlungsvorgänge. Zu jeder Transaktion werden eine Transaktionsnummer, das Wertstellungsdatum bzw. das Datum des Zugangs des Zahlungsauftrags, der Zahlungsbetrag sowie ggf. für den Zahlungsvorgang zu entrichtende Entgelte und etwaige Wechselkurse angegeben.

(2) Verbot der zweckwidrigen Nutzung: Die zulässige Nutzung des Guthabenportals ist beschränkt auf die vorgenannten Zwecke.

(3) Keine weitergehenden Funktionalitäten: Der Kartenüberlasser ist nicht verpflichtet, Ihnen im Guthabenportal darüber hinausgehende Funktionalitäten zur Verfügung zu stellen. Das

Guthabenportal dient insbesondere nicht der Ausführung von Zahlungsvorgängen.

(4) Nutzungsrecht:

(a) Sie erhalten am Guthabenportal das einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(b) Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf Ihren Zugang zum Guthabenportal auf den Servern des Programmbetreibers. Soweit Ihnen vorstehend nicht ausdrücklich Nutzungsrechte eingeräumt werden, stehen Ihnen diese nicht zu. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, das Guthabenportal einschließlich des Quellcodes über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen oder das Guthabenportal Dritten zugänglich zu machen. Sie haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung des Guthabenportals durch Unbefugte zu verhindern.

(5) Verfügbarkeit: Der Kartenüberlasser kann nicht gewährleisten, dass das Guthabenportal jederzeit und ohne Unterbrechung, sicher, fehlerfrei und zeitgerecht zur Verfügung steht. Insbesondere während der Durchführung von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten und/oder Aktualisierungen durch den Programmbetreiber, sowie für Zeiten, die nicht im Einflussbereich des Kartenüberlassers liegen, sind unangekündigte Betriebsunterbrechungen möglich.

(6) Zugriff auf das Guthabenportal: Sie benötigen für den Zugriff auf das bereitgestellte Guthabenportal eine Internetverbindung sowie einen aktuellen Browser der Typen Chrome oder Firefox. Ferner wird entsprechende Hardware benötigt (z.B. internetfähiges Endgerät), welche in der Lage ist, die vorbenannten Browser zu betreiben. Sie sichern zu, das Guthabenportal nur auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und über die vom Programmbetreiber bereitgestellten Schnittstellen zu nutzen. Sie werden zudem keine Sicherheitsmaßnahmen, die der Programmbetreiber zum Schutz des Guthabenportals und Anwendungsdaten ergriffen hat, umgehen.

(7) Änderungen am Guthabenportal durch den Kartenhalter: Sie sind nicht berechtigt, Änderungen am Guthabenportal vorzunehmen.

(8) Sperrung durch den Programmbetreiber: Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen, behält sich der Programmbetreiber das Recht vor, Ihren Zugang vorübergehend oder dauerhaft zu sperren. Im Falle der vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung sperrt der Programmbetreiber die Zugangsberechtigung und benachrichtigt den Kartenüberlasser hierüber. Verletzen Sie trotz entsprechender Mahnung weiterhin oder wiederholt die vorstehenden Regelungen und haben Sie dies zu vertreten, so kann der Programmbetreiber oder der Emittent seinen jeweiligen Vertrag mit dem Kartenüberlasser ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Weitergehende Ansprüche seitens des Programmbetreibers, des Emittenten oder des Kartenüberlassers bleiben unberührt.

§ 7 Sicherheitsbestimmungen und Meldepflichten

(1) Autorisierung und Authentifizierung: Die Methode zur Autorisierung von Transaktionen und zur Authentifizierung des Kartenhalters ist abhängig von der eingesetzten Kartenfunktion (z.B. kontaktgebundene, kontaktlose oder Onlinezahlung). Sobald eine Transaktion autorisiert wurde, kann diese nur in Ausnahmefällen und nur durch den Kartenüberlasser zurückgezogen oder storniert werden.

(a) Jede kontaktgebundene Transaktion wird grundsätzlich durch Sie mittels der Eingabe einer PIN autorisiert und authentifiziert. Der Kartenüberlasser stellt Ihnen den Zugang zum Guthabenportal des Programmbetreibers zur Verfügung, über das die PIN abgerufen werden kann.

(b) Der Emittent ist berechtigt, andere Methoden zur Autorisierung und zur Authentifizierung zuzulassen; dies gilt insbesondere für kontaktlose Zahlfunktionen und Onlinezahlungen. Sofern eine kontaktlose Zahlfunktion vom Emittenten freigeschaltet wurde, können Sie Transaktionen bis zu einem von Emittenten definierten Höchstbetrag (pro Transaktion bzw. pro Tag) ohne zusätzliche Authentifizierung vornehmen, indem Sie die Karte in unmittelbarer Nähe das Empfangsgerät der Akzeptanzstelle halten. Zur Authentifizierung bei

Onlinezahlungen kann der Programmbetreiber zusätzliche Authentifizierungsmerkmale einfordern (z.B. SMS an eine für Sie hinterlegte Mobilfunknummer).

(c) Der Emittent ist berechtigt, die Verfahren zur Autorisierung einer Zahlung und Authentifizierung jederzeit im Laufe der Zeit an die gesetzlichen Erfordernisse, den Stand der Technik und sonstige anwendbaren Bestimmungen anzupassen. Der Kartenüberlasser wird Sie auf geeignetem Weg über die jeweils anwendbaren Verfahren zur Autorisierung und Authentifizierung informieren.

(2) Aufbewahrung der Karte: Sie sind verpflichtet, die Karte sicher und mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass diese abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere auch nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug oder am Arbeitsplatz aufbewahrt werden. Zudem ist die PIN von Ihnen geheim zu halten; insbesondere darf die PIN nicht auf der Karte vermerkt werden. Sie haben alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Authentifizierungsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Schließlich sind die Zugangsdaten und Passwörter für das Guthabenportal geheim zu halten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(3) Meldepflicht (Sperranzeige):

(a) Verlust oder Diebstahl: Sie sind verpflichtet, sowohl dem Kartenüberlasser als auch dem Kundenservice des Programmbetreibers (per E-Mail an office@givve.com) den Verlust oder Diebstahl der Karte oder der PIN unverzüglich mitzuteilen.

(b) Nicht autorisierte Nutzung: Sie sind außerdem verpflichtet, dem Kartenüberlasser und dem Kundenservice des Programmbetreibers unverzüglich etwaige Bedenken in Bezug auf die Sicherheit der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, mitzuteilen.

(c) Überwachung von getätigten Transaktionen: Ferner sind Sie dazu verpflichtet, die getätigten Transaktionen in angemessenem Umfang zu überwachen und auffällige Transaktionen, die auf eine nicht von Ihnen autorisierte Nutzung der Karte hinweisen, unverzüglich an den Kartenüberlasser und den Kundenservice des Programmbetreibers zu melden. Der Kartenüberlasser wird Ihnen zu

diesem Zweck die Transaktionshistorie über eine Webseite, eine mobile App oder ähnliche Medien zur Verfügung stellen. Der Kartenüberlasser stellt sicher, dass Sie wissen, wie Sie Ihre Transaktionshistorie prüfen können, damit auffällige Transaktionen, insbesondere missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, schnell festgestellt werden können.

(d) Überwachung von geplanten Transaktionen: Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren nach Absatz (1) (b), insbesondere bei Onlinezahlungen, müssen Sie vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (insbesondere Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abgleichen. Bei Feststellung von Abweichungen sind Sie verpflichtet, den Verdacht auf missbräuchliche Verwendung gegenüber dem Kartenüberlasser und dem Kundenservice zu melden und die Transaktion falls möglich abzubuchen.

(4) Vernichtung der Karte: Eine Karte darf nur dann vernichtet werden, wenn Sie von dem Kartenüberlasser oder dem Programmbetreiber dazu aufgefordert wurden. Wenn Sie eine Karte anderweitig als entsprechend diesen Nutzungsbedingungen vernichtet haben oder die Karte aufgrund Ihrer Nachlässigkeit vernichtet wurde, müssen Sie für die Kosten jeglicher Ersatzkarte(n) aufkommen.

§ 8 Unerlaubte Nutzung, Haftung und Schadensersatz

(1) Sperrung von Karten: Der Emittent ist berechtigt, die Karte vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, einzuschränken oder die Ausstellung einer neuen Karte zu verweigern (nachfolgend „Maßnahmen“), wenn der Emittent den Verdacht hat, dass eine Karte oder eine PIN auf unbefugte oder betrügerische Weise verwendet wird; wenn eine Karte verloren oder gestohlen wurde, aus Gründen, die sich auf die Sicherheit der Karte, der Kartenummer oder der PIN beziehen; aufgrund geldwäscherechtlicher Überprüfungen von Geldtransfers; wenn es dem Händler nicht möglich ist, eine Online-Autorisierung zu erhalten, um zu bestätigen, dass die Karte über ein ausreichendes Guthaben für die Transaktion verfügt; auf Käufen,

wenn der Händler die PIN beim Emittenten überprüft, ohne den Endbetrag des Kaufs anzugeben. Wenn der Emittent eine dieser Maßnahmen ergreift, wird der Kartenüberlasser Sie, wenn möglich, im Vorfeld darüber in Kenntnis setzen bzw. andernfalls unverzüglich nach der Maßnahme Ihnen die Gründe für die Maßnahme nennen. Dies gilt nicht, wenn der Informationserteilung rechtliche Gründe oder Sicherheitsinteressen entgegenstehen.

(2) Haftung: Bei einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Karte, insbesondere bei jedem Missbrauch, jeder unerlaubten Handlung, unbefugten Verwendung der Zugangsdaten und/oder Passwörter, Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und Ordnungsvorschriften, haften Sie im gesetzlich zulässigen Umfang uneingeschränkt für jedes schuldhafte Verhalten, also auch für jeden Fall der Fahrlässigkeit. Die Haftung schließt sämtliche Ersatzansprüche, wie Schadensersatz allgemein, Zinsen, angemessene Rechtsanwaltsvergütung für eine ordnungsgemäße Vertretung, Gerichtskosten, Vergleichszahlungen und/oder sonstige Folgeschäden ein.

§ 9 Kündigung und Aufhebung

(1) Ihr Kündigungsrecht: Sie können diese Nutzungsbedingungen jederzeit gegenüber dem Kartenüberlasser kündigen. In diesem Fall verlieren Sie das Recht zur Nutzung der Karte.

(2) Kündigungsrecht des Kartenüberlassers: Der Kartenüberlasser hat das Recht, diese Nutzungsbedingungen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Gültigkeit Ihrer Karte zu kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Seiten unberührt.

(4) Rückgabe der Karte(n): Mit Wirksamwerden einer Kündigung dürfen Sie sämtliche Ihnen überlassene Karten nicht weiter nutzen und müssen diese unverzüglich und unaufgefordert an den Kartenüberlasser zurückzugeben.

(5) Wirkung der Beendigung sonstiger vertraglicher Beziehungen zum Kartenüberlasser: Wenn die sonstigen vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und dem Kartenüberlasser beendet werden

(insbesondere Beendigung des Arbeitsvertrags oder Partnervertrags), kann der Kartenüberlasser Sie auffordern, die Karte zurückzugeben, oder Ihnen nach seinem alleinigen Ermessen die Möglichkeit geben, die Karte weiterhin zu verwenden, um das verbliebene Guthaben auf der Karte bis zum Ablauf der Gültigkeit aufzubauchen oder festlegen, dass das Guthaben auf der Karte nicht mehr gültig ist. Sofern Sie die Möglichkeit haben, verbleibendes Guthaben weiterhin zu verwenden, verpflichten Sie sich in jedem Fall, das verbleibende Guthaben auf der Karte bis zum Ablauf der Gültigkeit vollständig aufzubauchen.

§ 10 Änderungen

(1) Regelfall: Der Kartenüberlasser ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen nach Maßgabe dieses Absatzes ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Dies gilt insbesondere, sofern die Änderung zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von nach Vertragsschluss entstandener Regelungslücken erforderlich ist. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden Ihnen, außer in Fällen des Abs. (2), spätestens 60 Tage vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform vom Kartenüberlasser angeboten; Ihnen werden dabei die neuen Nutzungsbedingungen zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht verpflichtet, den Änderungen zuzustimmen und Sie haben das Recht, den Änderungen bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform gegenüber dem Kartenüberlasser zu widersprechen. Wenn Sie Ihren Widerspruch nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen erklärt haben, so gilt dies als Ihre Annahme der Änderung. Der Kartenüberlasser wird Sie im Änderungsangebot auf die Folgen Ihres Schweigens hinweisen.

(2) Ausnahmefall: Sofern es zu unvorhersehbaren Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Praxis oder der Rechtsprechung kommt, die eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms erfordern (insbesondere steuer- und arbeitsrechtliche Änderungen), ist der Kartenüberlasser ausnahmsweise berechtigt, die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen auch innerhalb einer kürzeren Zeitspanne als in Abs. (1) angegeben, zu ändern, sofern diese Änderung die Interessen beider Parteien angemessen

berücksichtigt. Der Kartenüberlasser wird Sie in diesem Fall vorab unter Angabe einer den Umständen nach angemessenen Frist zum Widerspruch und unter Nennung der Gründe für eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms über die Änderungen informieren. Wenn Sie Ihren Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklären, so gilt dies als Annahme der Änderung durch Sie. Wenn Sie einer Änderung widersprechen, so gilt dies als Aufforderung der Kündigung dieses Vertrags und der Karte. Der Programmbetreiber behält sich im Fall Ihres Widerspruchs zudem das Recht vor, Ihre Karte sofort zu sperren.

E-Mail). Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

§ 11 Beschwerden

(1) Kundenservice des Programmbetreibers: Bei Fragen/Anliegen im Zusammenhang mit der Nutzung der Karte wenden Sie sich bitte an den Kundenservice des Programmbetreibers unter office@givve.com. Weitere Kontaktdaten finden Sie unter <https://givve.com/de/kontakt>.

(2) Zudem können Sie DiPocket auf den unter dipocket.org/en/contact angegebenen Kommunikationswegen kontaktieren. Einzelheiten zu Beschwerden ergeben sich aus der Beschwerde Policy, abrufbar unter https://dipocket.org/wp-content/uploads/2024/03/Complaints-Policy_ENG_18.03.2024.pdf.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Anwendbares Recht: Diese Nutzungsbedingungen unterliegen deutschem Recht.

(2) Unwirksamkeit einzelner Klauseln: Sollten Teile dieser Nutzungsbedingungen unzulässig sein oder von einem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde für unwirksam befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin gültig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(3) Nebenabreden: Mündliche Nebenabreden in Bezug auf die Nutzung der Karte außerhalb dieser Nutzungsbedingungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B.